



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

14. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. Februar 2017	2
--------------	-------------------------------------	---

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Sport über Auslegungszeiten der externen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne für den Betriebsbereich der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH, Möllendorfer Str. 13 in 06886 Lutherstadt Wittenberg und der OMNISAL GmbH, Dessauer Straße 128 in **06886 Lutherstadt Wittenberg** 17

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Sport über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der PROGAS GmbH & Co. KG, Flüssiggas-Tanklager Zeitz, Industriepark 2000, Dr.-Pier-Straße 3 in **06729 Elsterau** 17

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Sport über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG (CSD), An der Löderburger Bahn 4a in **39418 Staßfurt der Chemie-Gruppe Ciech S.A.** 18

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Sport; Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der Zimmermann Entsorgung GmbH & Co.KG, Zwiprostraße in **06830 Bitterfeld-Wolfen** 18

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Sport über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der Indolor Chemie GmbH & Co. KG, Produktionsgesellschaft Bitterfeld, Straße des Landgraben 6, **06749 Bitterfeld-Wolfen / OT Bitterfeld** 18

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Sport über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der Beiselen GmbH, Am Hansehafen 9 in **39126 Magdeburg** 18

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Sport über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der Sinarmas Cepsa Deutschland GmbH, Fritz-Henkel-Straße 8 in **39307 Genthin** 19

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Jerichower Land Nr. 01** 19

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Burgenlandkreis Nr. 06** 19

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 13** 19

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den **Kehrbezirk Anhalt-Bitterfeld Nr. 13** 19

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der GDB – Gesellschaft für Deponie- und Bergbauersatzbaustoffe mbH in 06246 Bad Lauchstädt, OT Delitz a. B. auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behand-

lung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 06246 Bad Lauchstädt, OT Delitz a. B., Landkreis Saalekreis	20	der Biomethananlage mit Verbrennungsmotor und Biogasaufbereitung in 39418 Staßfurt, Calbesche Straße	23
Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der PD energy GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage in 06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld	20	Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über den Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma Biogas Gardelegen GmbH am Standort der Biogasanlage mit Verbrennungsmotor in 39638 Gardelegen, Buschstückenstraße 24	24
Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Abfallbehandlungsgesellschaft Mitte mbH in 06246 Bad Lauchstädt, OT Delitz a. B. auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Abfallbehandlungsanlage in 06246 Bad Lauchstädt, OT Delitz a. B., Landkreis Saalekreis	22	Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über den Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma C.A.R.E. Biogas GmbH am Standort der Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Vergärungsanlage) einschließlich drei Verbrennungsmotoranlagen in 06258 Schkopau OT Döllnitz, Berliner Str. 100	24
Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über eine Verwaltungsvorschrift – Teil A – zur Besicherung von Abfallbehandlungsanlagen nach dem BlmSchG	23	Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der SCHWENK Zement KG, Werk Bernburg in 06406 Bernburg (Saale) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement mit einer Produktionskapazität von 5.000 t/d Zementklinker, Städte Nienburg (Saale) und Bernburg (Saale)	24
Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über den Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma Bioenergie Niederröblingen GmbH am Standort der Biogasanlage mit Verbrennungsmotor und Gasaufbereitung in 06542 Allstedt OT Niederröblingen, Allstedter Str. 23	23	Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der SCHWENK Zement KG, Werk Bernburg in 06406 Bernburg (Saale) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement mit einer Produktionskapazität von 5.000 t/d Zementklinker, Städte Nienburg (Saale) und Bernburg (Saale)	25
Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über den Erlass einer nachträglichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik für die Firma Biomethananlage Staßfurt GmbH am Standort	23		
		4. Verwaltungsvorschriften	
		5. Stellenausschreibungen	

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise
2. Kreisfreie Städte
3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

- . Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Hartgesteinsabbau im Bewilligungsfeld Etingen-Maschenhorst“; Einstellung des Planfeststellungsverfahrens 26
- . Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle; Einladung zur 1. Sitzung 2017 des Regionalausschusses der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle 26

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Sport über Auslegungszeiten der externen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne für den Betriebsbereich der SKW Stickstoffwerke Piesteritz GmbH, Möllensdorfer Str. 13 in 06886 Lutherstadt Wittenberg und der OMNISAL GmbH, Dessauer Straße 128 in 06886 Lutherstadt Wittenberg

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 44, S. 400, geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2004, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 39, S. 410 wird der Plan für den Betriebsbereich der

**Stickstoffwerke Piesteritz GmbH
Möllensdorfer Str. 13
06886 Lutherstadt Wittenberg**

und

**OMNISAL GmbH
Dessauer Straße 128
06886 Lutherstadt Wittenberg**

in der Zeit vom 01. März bis 03. April 2017 im Bürgerbüro des Neuen Rathauses in der Lutherstraße 56 in 06886 Lutherstadt Wittenberg während der Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag, 08:00 bis 18:00 Uhr, Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr sowie jeden 1. und 3. Samstag im Monat, 09:00 bis 12:00 Uhr öffentlich

ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan vorgebracht werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Sport über Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der PROGAS GmbH & Co. KG, Flüssiggas-Tanklager Zeitz, Industriepark 2000, Dr.-Pier-Straße 3 in 06729 Elsteraue

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 44, S. 400, geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2004, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 39, S. 410 wird der Plan für den Betriebsbereich der

**PROGAS GmbH & Co. KG
Flüssiggas-Tanklager Zeitz
Industriepark 2000
Dr.-Pier-Straße 3
06729 Elsteraue**

in der Zeit vom 01. März bis 03. April 2017 im Zimmer 120 der Gemeindeverwaltung Elsteraue, Hauptstraße 30 in 06729 Elsteraue zu den folgenden Sprechzeiten: Montag 09:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr, Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr sowie Freitag 09:00 bis 11:00 Uhr öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan vorgebracht werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Hoheitsangelegenheiten,
Gefahrenabwehr, Sport
über Auslegungszeiten des externen
Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den
Betriebsbereich der CIECH Soda
Deutschland GmbH & Co. KG (CSD),
An der Löderburger Bahn 4a in
39418 Staßfurt der Chemie-Gruppe Ciech S.A.**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 44, S. 400, geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2004, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 39, S. 410 wird der Plan für den Betriebsbereich der

**CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG (CSD)
An der Löderburger Bahn 4a
39418 Staßfurt
der Chemie-Gruppe Ciech S.A.**

in der Zeit vom 01. März bis 03. April 2017 im Zimmer 5 (Fachdienst Sicherheit und Ordnung) des Dienstgebäudes (Haus I) der Stadt Staßfurt, Steinstraße 19 in 39418 Staßfurt zu den folgenden Sprechzeiten: Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr, Montag und Mittwoch 13:00 bis 15:00 Uhr, Dienstag 13:00 bis 18:00 Uhr sowie Donnerstag 13:00 bis 16:00 Uhr öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan vorgebracht werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Hoheitsangelegenheiten,
Gefahrenabwehr, Sport
über Auslegungszeiten des externen
Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den
Betriebsbereich der Zimmermann Entsorgung
GmbH & Co.KG, Zwiprostraße in
06830 Bitterfeld-Wolfen**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 44, S. 400, geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2004, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 39, S. 410 wird der Plan für den Betriebsbereich der

**Zimmermann
Entsorgung GmbH & Co.KG
Zwiprostraße
in 06830 Bitterfeld-Wolfen**

in der Zeit vom 01. März bis 03. April 2017 in der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen im Verwaltungssitz im Ortsteil Wolfen, Rathausplatz 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen, Zimmer 201 sowie im Verwaltungssitz im Ortsteil Bitterfeld, Markt 7, 06749 Bitterfeld-Wolfen, Zimmer 311/312 in den folgenden Sprechzeiten: Montag 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr, Dienstag 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr, Mittwoch 09:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr, Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan vorgebracht werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Hoheitsangelegenheiten,
Gefahrenabwehr, Sport
über Auslegungszeiten des externen
Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den
Betriebsbereich der Indulor Chemie GmbH
& Co. KG, Produktionsgesellschaft Bitterfeld,
Straße des Landgraben 6,
06749 Bitterfeld-Wolfen / OT Bitterfeld**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 44, S. 400, geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2004, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 39, S. 410 wird der Plan für den Betriebsbereich der

**Indulor Chemie GmbH & Co. KG,
Produktionsgesellschaft Bitterfeld
Straße des Landgraben 6
06749 Bitterfeld-Wolfen / OT Bitterfeld**

in der Zeit vom 01. März bis 03. April 2017 in der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen im Verwaltungssitz im Ortsteil Wolfen, Rathausplatz 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen, Zimmer 201 sowie im Verwaltungssitz im Ortsteil Bitterfeld, Markt 7, 06749 Bitterfeld-Wolfen, Zimmer 311/312 in den folgenden Sprechzeiten: Montag 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr, Dienstag 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr, Mittwoch 09:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr, Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan vorgebracht werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Hoheitsangelegenheiten,
Gefahrenabwehr, Sport über
Auslegungszeiten des externen
Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den
Betriebsbereich der Beiselen GmbH,
Am Hansehafen 9 in 39126 Magdeburg**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 44, S. 400, geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2004, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 39, S. 410 wird der Plan für den Betriebsbereich der

**Beiselen GmbH
Am Hansehafen 9
39126 Magdeburg**

in der Zeit vom 01. März bis 03. April 2017 im Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Peter-Paul-Straße 12 in 39106 Magdeburg, Zimmer: FMAZ Raum 0.06 während der folgenden Sprechzeiten: Montag bis Freitag

von 08:00 bis 16:00 Uhr öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan vorgebracht werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Hoheitsangelegenheiten,
Gefahrenabwehr, Sport
über Auslegungszeiten des externen
Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den
Betriebsbereich der Sinarmas Cepsa
Deutschland GmbH, Fritz-Henkel-Straße 8
in 39307 Genthin**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 44, S. 400, geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2004, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 39, S. 410 wird der Plan für den Betriebsbereich der

**Sinarmas Cepsa Deutschland GmbH
Fritz-Henkel-Straße 8
39307 Genthin**

in der Zeit vom 01. März bis 03. April 2017 in der Stadtverwaltung Genthin, Marktplatz 3, 39307 Genthin, Zimmer 207 in den folgenden Sprechzeiten: Montag 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 15:00 Uhr, Dienstag 09:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr, Mittwoch geschlossen, Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr, Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan vorgebracht werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die
Ausschreibung bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtiger
Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Jerichower Land Nr. 01**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtiger Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Jerichower Land Nr. 01** für eine Bestellung zum 01. April 2017 (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.02.2017 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. März 2017** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die
Ausschreibung bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtiger
Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Burgenlandkreis Nr. 06**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtiger Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Burgenlandkreis Nr. 06** für eine Bestellung zum 01. April 2017 (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.02.2017 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. März 2017** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die
Ausschreibung bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtiger
Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 13**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtiger Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 13** für eine Bestellung zum 01. April 2017 (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.02.2017 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. März 2017** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wirtschaft über die
Ausschreibung bevollmächtigte
Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtiger
Bezirksschornsteinfeger für den
Kehrbezirk Anhalt-Bitterfeld Nr. 13**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtiger Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt der **Kehrbezirk Anhalt-Bitterfeld Nr. 13** für eine Bestellung zum 01. April 2017 (Vergabetermin) ausgeschrieben. Der voll-

ständige Ausschreibungstext kann ab dem 15.02.2017 unter www.bund.de sowie unter www.lvw.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. März 2017** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der GDB – Gesellschaft für Deponie- und Bergbauersatzbaustoffe mbH in 06246 Bad Lauchstädt, OT Delitz a. B. auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in 06246 Bad Lauchstädt, OT Delitz a. B., Landkreis Saalekreis

Auf Antrag wird der GDB – Gesellschaft für Deponie- und Bergbauersatzbaustoffe mbH in 06246 Bad Lauchstädt, OT Delitz a. B. die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle mit einem Durchsatz von 560 t/d (120.000 t/a) sowie einer Lagerkapazität von 3.600 t,

(Anlage nach den Nrn. 8.11.1.1 (Nr. 1), 8.11.2.3, 8.10.1.1, 8.10.2.1 sowie 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf einem Grundstück in **06246 Bad Lauchstädt**

Gemarkung: **Bad Lauchstädt**
Flur: **3**
Flurstücke: **525, 524,**
und
Gemarkung: **Delitz am Berge**
Flur: **3**
Flurstücke: **249, 250**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.02.2017 bis einschließlich 01.03.2017

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Goethestadt Bad Lauchstädt**

Bauamt, Zimmer 10
Marktstraße 9
06246 Bad Lauchstädt
OT Schafstädt

Mo.	von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Di.	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Do.	von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Fr.	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekannt gemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der PD energy GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage in 06749 Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die PD energy GmbH in 06749 Bitterfeld-Wolfen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

Klärschlammverbrennungsanlage mit einer Kapazität von 33,5 t/h

(Anlage nach Nr. 8.1.1.3, 8.10.2.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf einem Grundstück in **06749 Bitterfeld-Wolfen**

Gemarkung: **Bitterfeld**

Flur: **47**

Flurstücke: **207**

Gleichzeitig wurde gemäß § 8 BImSchG der Antrag auf Erteilung einer ersten Teilgenehmigung für die Errichtung der Anlage mit Spezifizierung der wesentlichen technischen Aggregate gestellt.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im November 2020 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.02.2017 bis einschließlich 22.03.2017

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen

Verwaltungssitz Ortsteil Bitterfeld, Raum 311/312
Markt 7
06749 Bitterfeld-Wolfen

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Stadtverwaltung Sandersdorf-Brehna

Fachbereich Bau- und Ordnungsverwaltung
Raum 24
Bahnhofstraße 2
06792 Sandersdorf-Brehna

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum 123 A
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom

23.02.2017 bis einschließlich 05.04.2017

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **25.04.2017** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Historisches Rathaus
Bitterfeld,
Ratssaal
Markt 7,
06749 Bitterfeld-Wolfen**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Abfallbehandlungsgesellschaft
Mitte mbH in 06246 Bad Lauchstädt, OT Delitz a. B.
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung der
Abfallbehandlungsanlage in
06246 Bad Lauchstädt, OT Delitz a. B.,
Landkreis Saalekreis**

Die Abfallbehandlungsgesellschaft Mitte mbH in 06246 Bad Lauchstädt beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Anlage zur Behandlung von gefährlichen
und nicht gefährlichen Abfällen
mit einer Kapazität von 113.010 t/a**

**Hier: chemische, physikalisch-chemische und
sonstige Behandlung von gefährlichen und
nicht gefährlichen Abfällen**

(Anlage nach Nr. 8.8.1.1, 8.8.2.1, 8.10.1.1, 8.10.2.1, 8.11.1.1 (Nr. 1), 8.11.2.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4 sowie 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf einem Grundstück in **06246 Bad Lauchstädt**

Gemarkung: **Delitz a. B.**

Flur: **3**

Flurstücke: **505, 507, 651.**

Die geänderte Anlage soll entsprechend dem Antrag im Juli 2017 in Betrieb genommen werden.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.02.2017 bis einschließlich 22.03.2017

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Goethestadt Bad Lauchstädt

Bauamt, Zimmer 10
Marktstraße 9
06246 Bad Lauchstädt
OT Schafstädt

Mo.	von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Di.	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mi.	von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Do.	von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Fr.	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum 123 A
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom

23.02.2017 bis einschließlich 05.04.2017

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **09.05.2017** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Rathausaal
Marktstraße 25
06246 Bad Lauchstädt
OT Schafstädt**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über eine
Verwaltungsvorschrift – Teil A – zur
Besicherung von Abfallbehandlungs-
anlagen nach dem BImSchG**

Der Teil A der Verwaltungsvorschrift zur Erläuterung der Rechts- und Erlasslage des MULE vom 01.12.2016 – 31.67022 (MBL LSA 2017, S. 14) ist Bestandteil des Amtsblattes des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15.02.2017 und diesem als Anlage beigelegt.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über den Erlass einer nachträglichen Anordnung
gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte
nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik
für die Firma Bioenergie Niederröblingen GmbH
am Standort der Biogasanlage mit
Verbrennungsmotor und Gasaufbereitung
in 06542 Allstedt OT Niederröblingen,
Allstedter Str. 23**

Die nachträgliche Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Firma Bioenergie Niederröblingen GmbH für die

**Biogasanlage mit Verbrennungsmotor
und Gasaufbereitung**

(Anlage nach den Nr. 1.2.2.2, 1.16, 8.6.3.1, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in 06542 Allstedt OT Niederröblingen

Gemarkung: **Niederröblingen**
Flur: **4**
Flurstück: **267, 225/4**

wird durch das Landesverwaltungsamt erlassen.

Die nachträgliche Anordnung beinhaltet die Festsetzung eines neuen Emissionsgrenzwertes für Formaldehyd im Abgas des Blockheizkraftwerks gemäß der LAI-Vollzugsempfehlung vom 09.12.2015.

Der Bescheid einschließlich der Begründung wird zeitgleich auf der Internet-Seite des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt veröffentlicht.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über den Erlass einer nachträglichen Anordnung
gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte
nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik
für die Firma Danpower Energie Service GmbH
am Standort der Biogasanlage mit
Verbrennungsmotor in 06749 Bitterfeld,
Mühlenweg 1c**

Die nachträgliche Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Firma Danpower Energie Service GmbH für die

Biogasanlage mit Verbrennungsmotor

(Anlage nach den Nr. 1.2.2.2, 8.6.3.1, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in 06749 Bitterfeld

Gemarkung: **Bitterfeld**
Flur: **21**
Flurstück: **407**

wird durch das Landesverwaltungsamt erlassen.

Die nachträgliche Anordnung beinhaltet die Festsetzung eines neuen Emissionsgrenzwertes für Formaldehyd im Abgas der Blockheizkraftwerke gemäß der LAI-Vollzugsempfehlung vom 09.12.2015.

Der Bescheid einschließlich der Begründung wird zeitgleich auf der Internet-Seite des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt veröffentlicht.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über den Erlass einer nachträglichen Anordnung
gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte
nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik
für die Firma Biomethananlage Staßfurt GmbH
am Standort der Biomethananlage mit
Verbrennungsmotor und Biogasaufbereitung
in 39418 Staßfurt, Calbesche Straße**

Die nachträgliche Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Firma Biomethananlage Staßfurt GmbH für die

**Biomethananlage mit Verbrennungsmotor
und Gasaufbereitung**

(Anlage nach den Nr. 1.2.2.2, 1.16, 8.6.3.1, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10

der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in 39418 Staßfurt

Gemarkung: **Staßfurt**
Flur: **4**
Flurstück: **106/10 und 106/11**

wird durch das Landesverwaltungsamt erlassen.

Die nachträgliche Anordnung beinhaltet die Festsetzung eines neuen Emissionsgrenzwertes für Formaldehyd im Abgas des Blockheizkraftwerks gemäß der LAI-Vollzugsempfehlung vom 09.12.2015.

Der Bescheid einschließlich der Begründung wird zeitgleich auf der Internet-Seite des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt veröffentlicht.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über den Erlass einer nachträglichen Anordnung
gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte
nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik
für die Firma Biogas Gardelegen GmbH
am Standort der Biogasanlage mit
Verbrennungsmotor in 39638 Gardelegen,
Buschstückenstraße 24**

Die nachträgliche Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Firma Biogas Gardelegen GmbH & Co. KG für die

Biogasanlage mit Verbrennungsmotor

(Anlage nach den Nr. 1.2.2.2, 1.16, 8.6.3.1, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in 39638 Gardelegen

Gemarkung: **Gardelegen**
Flur: **39**
Flurstück: **414, 411**

wird durch das Landesverwaltungsamt erlassen.

Die nachträgliche Anordnung beinhaltet die Festsetzung eines neuen Emissionsgrenzwertes für Formaldehyd im Abgas des Blockheizkraftwerks gemäß der LAI-Vollzugsempfehlung vom 09.12.2015.

Der Bescheid einschließlich der Begründung wird zeitgleich auf der Internet-Seite des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt veröffentlicht.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über den Erlass einer nachträglichen Anordnung
gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
zur Festsetzung neuer Emissionsgrenzwerte
nach dem Stand der Emissionsminderungstechnik
für die Firma C.A.R.E. Biogas GmbH
am Standort der Anlage zur biologischen
Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen
(Vergärungsanlage) einschließlich
drei Verbrennungsmotoranlagen in
06258 Schkopau OT Döllnitz,
Berliner Str. 100**

Die nachträgliche Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Firma C.A.R.E. Biogas GmbH für die

**Anlage zur biologischen Behandlung
von nicht gefährlichen Abfällen
(Vergärungsanlage) einschließlich
drei Verbrennungsmotoranlagen**

(Anlage nach den Nr. 1.2.2.2 und 8.6.2.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)) in 06258 Schkopau OT Döllnitz

Gemarkung: **Döllnitz**
Flur: **2**
Flurstück: **821, 822, 824, 825, 827, 828, 829, 830,
832, 833, 834, 835, 836, 837, 117/31,
117/54**

wird durch das Landesverwaltungsamt erlassen.

Die nachträgliche Anordnung beinhaltet die Festsetzung eines neuen Emissionsgrenzwertes für Formaldehyd im Abgas der Blockheizkraftwerke gemäß der LAI-Vollzugsempfehlung vom 09.12.2015.

Der Bescheid einschließlich der Begründung wird zeitgleich auf der Internet-Seite des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt veröffentlicht.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Entscheidung über den Erörterungstermin
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
zum Antrag der SCHWENK Zement KG,
Werk Bernburg in 06406 Bernburg (Saale)
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstel-
lung von Zementklinker und Zement mit einer
Produktionskapazität von 5.000 t/d Zementklinker,
Städte Nienburg (Saale) und Bernburg (Saale)**

Die SCHWENK Zement KG, Werk Bernburg in 06406 Bernburg (Saale) beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement mit einer Produktionskapazität von 5.000 t/d Zementklinker

hier: Errichtung und Betrieb einer Bandtrocknungsanlage für eine Teilmenge eingesetzter (Ersatz)Brennstoffe aus Gewerbe- und Siedlungsabfällen [BGS] – ausschließlich nicht gefährliche Abfälle – vor Aufgabe im Hauptbrenner/Sinterzone mit einer Durchsatzkapazität von max. 240 t/d im bestehenden Gebäude der Rostkühlung zur Optimierung des Verbrennungsprozesses

Das Vorhaben beinhaltet folgende Bestandteile:

- Umnutzung einer der beiden vorhandenen Dosierrotorwaagen zur Abtrennung eines BGS-Teilstroms vor Aufgabe zum Hauptbrenner,
- Errichtung und Betrieb eines Bandtrockners (Leistung: 10 t/h, Dauerbetrieb) zur Vortrocknung des abgetrennten BGS-Teilstroms auf eine Restfeuchte von durchschnittlich 15% auf 5%,
- Transport des getrockneten BGS aus dem Trockner zum Hauptbrenner des Ofens (Sinterzone) und
- Auskopplung der für die Trocknung notwendigen Wärmemenge aus der Rostkühlerabluft und Zuführung dieser Wärmeenergie zur Direkttrocknung im Trockner.

(Anlage nach Nrn. 2.3.1, 8.10.2.1, 8.12.1.1 sowie 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf den Grundstücken in **06429 Nienburg (Saale)**

Gemarkung: **Nienburg**
Flur: **21**
Flurstücke: **48/3, 4/6 und 5/6,**

und

06406 Bernburg (Saale)

Gemarkung: **Bernburg**
Flur: **80**
Flurstück: **1004.**

Das Vorhaben wurde am **15.12.2016** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der SCHWENK Zement KG, Werk Bernburg in 06406 Bernburg (Saale) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement mit einer Produktionskapazität von 5.000 t/d Zementklinker, Städte Nienburg (Saale) und Bernburg (Saale)

Die SCHWENK Zement KG, Werk Bernburg in 06406 Bernburg (Saale) beantragte beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement mit einer Produktionskapazität von 5.000 t/d Zementklinker

hier: Errichtung und Betrieb einer Bandtrocknungsanlage für eine Teilmenge eingesetzter (Ersatz)Brennstoffe aus Gewerbe- und Siedlungsabfällen [BGS] – ausschließlich nicht gefährliche Abfälle – vor Aufgabe im Hauptbrenner/Sinterzone mit einer Durchsatzkapazität von max. 240 t/d im bestehenden Gebäude der Rostkühlung zur Optimierung des Verbrennungsprozesses

Das Vorhaben beinhaltet folgende Bestandteile:

- Umnutzung einer der beiden vorhandenen Dosierrotorwaagen zur Abtrennung eines BGS-Teilstroms vor Aufgabe zum Hauptbrenner,
- Errichtung und Betrieb eines Bandtrockners (Leistung: 10 t/h, Dauerbetrieb) zur Vortrocknung des abgetrennten BGS-Teilstroms auf eine Restfeuchte von durchschnittlich 15% auf 5%,
- Transport des getrockneten BGS aus dem Trockner zum Hauptbrenner des Ofens (Sinterzone) und Auskopplung der für die Trocknung notwendigen Wärmemenge aus der Rostkühlerabluft und Zuführung dieser Wärmeenergie zur Direkttrocknung im Trockner.

(Anlage nach Nrn. 2.3.1, 8.10.2.1, 8.12.1.1 sowie 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf den Grundstücken in **06429 Nienburg (Saale)**

Gemarkung: **Nienburg**
Flur: **21**
Flurstücke: **48/3, 4/6 und 5/6,**

und

06406 Bernburg (Saale)

Gemarkung: **Bernburg**
Flur: **80**
Flurstück: **1004.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung
des Landesamtes für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt,
Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten
Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben
„Hartgesteinsabbau im Bewilligungsfeld
Etingen-Maschenhorst“**

Einstellung des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 12.12.2016 nahm die Matthäi Bauunternehmen GmbH & Co. KG den Antrag vom 18.12.2002 auf Zulassung des Rahmenbetriebsplanes vom 05.12.2002 zu dem Vorhaben „Hartgesteinstagebau Etingen-Maschenhorst“ (eingereicht durch die Altmark-Bau GmbH & Co. KG als Rechtsvorgängerin) zurück.

Das Landesamt für Geologie und Bergwesen stellte daraufhin das Planfeststellungsverfahren am 19.12.2016 ein.

Das Unternehmen kündigte an, bei Vorliegen entsprechender planungsrechtlicher Voraussetzungen – abgestellt wird hierbei auf den in Aufstellung befindlichen neuen Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg – die Aktivitäten zur Realisierung des Abbauvorhabens in diesem Bewilligungsfeld wieder aufnehmen zu wollen.

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

**Einladung zur
1. Sitzung 2017 des Regionalausschusses
der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle**

Tagungsort: Landratsamt des Burgenlandkreises
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg
Haus 2 Kleiner Kreistagssaal
Termin: Dienstag, den 07. März 2017
14:00 Uhr

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

Öffentlich:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3** Einwohnerfragestunde
- TOP 4** Feststellen der Niederschrift
- TOP 5** Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft
- TOP 6** Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle für das Haushaltsjahr 2017 Vorlage: 17/001
- TOP 7** Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 ROG über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken aus der durchgeführten öffentlichen Beteiligung und Auslegung des Ent-

wurfs des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle; Vorlagen: 17/002 bis 17/015

TOP 8 Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 ROG über eine erneute öffentliche Beteiligung des 2. Entwurfs des Sachlichen Teilplans „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle; Vorlage: 17/016

TOP 9 2. Entwurf Sachlicher Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ in der Planungsregion Halle mit Umweltbericht (Öffentliche Auslegung und Behandlung der Hinweise und Anregungen); Vorlage:17/017

TOP 10 Information zum Stand der Planänderung des Regionalen Entwicklungsplans Halle

Nichtöffentlich:

TOP 11 Betreuung und Bereitstellung IT-Infrastruktur für die Regionale Planungsgemeinschaft Halle (Projektnummer Dataport 252/V11028); Vorlage: 17/018

Öffentlich:

TOP 12 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlussempfehlung

TOP 13 Anfragen der Vertreter des Regionalaussschusses an den Vorsitzenden

TOP 14 Schließung der Sitzung

Halle (Saale), den 30.01.2017

gez. Götz Ulrich
Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Anlage
zum Amtsblatt Nr. 02/2017
15. Februar 2017

Anlage

**zur öffentlichen Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz,
Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Verwaltungsvorschrift – Teil A – zur Besicherung von Abfallbehandlungsanlagen
nach dem BImSchG**

0. Gliederung	1
1 Allgemeines	2
2. Vom "OB" der Sicherheitsleistung	3
3. Vom "Wie der Sicherheitsleistung	4
3.1 Mittel der Sicherheitsleistung	4
3.2 Auswahlermessen bezüglich der Art und Weise der Sicherheitsleistung	7
4. Höhe der Sicherheitsleistung	12
4.1 Allgemeines	12
4.2 Berechnungsgrundlage	15
5. Vom "innerbehördlichen Umgang" mit der Problematik	17
5.1 Die Ermessensausübung	17
5.2 Formulierungsvorschläge	20
5.3 Vorgehensweise	21
6. Von der Freigabe von Sicherheiten	22
6.1 Pflicht zur Freigabe	22
6.2 Zum Verfahren	24

=====

1. Allgemeines

Vor dem Hintergrund hoher Kosten für die öffentliche Hand durch die Entsorgung von Abfällen aus Anlagen insolventer Entsorgungsunternehmen hat der Bundesgesetzgeber mit dem "Gesetz zur Sicherstellung der Nachsorgepflichten bei Abfalllagern" vom 13.07.2001 den Genehmigungsbehörden die Möglichkeit gegeben, mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für Abfallentsorgungsanlagen die Forderung nach einer Sicherheitsleistung (SiLei) zu verbinden. Auf Grund des geänderten § 12 I 2 BImSchG soll bei der Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen dem Anlagenbetreiber zur Sicherstellung der Anforderungen des § 5 III BImSchG das Erbringen einer Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Daneben soll von den Betreibern bereits bestehender Abfallentsorgungsanlagen nachträglich eine Sicherheit gefordert werden, und zwar nach § 17 IV a BImSchG. Auch hier soll die Erfüllung der Pflichten nach § 5 III BImSchG durch den Anlagenbetreiber gesichert werden.

Das erwähnte Gesetz ist am 19.07.2001 in Kraft getreten, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes v. 11.08.2009, Rechtsbereinigungsgesetz Umwelt (RGU, BGBl. I S.2723, (2727)).

Mit dem sog. "Artikelgesetz" vom 27.07.2001 wurde der Anwendungsbereich der §§ 12 I 2 und 17 IV a BImSchG auf sämtliche Betreiberpflichten in der Nachbetriebsphase des § 5 III BImSchG erweitert. Gleichzeitig hat das "Artikelgesetz" den Umfang der Nachsorgepflichten um eine weitere Nummer ergänzt, nämlich § 5 III Nr. 3 BImSchG. Bei bestehenden oder bereits begonnenen Anlagen ist im Hinblick auf die Pflicht aus § 5 III Nr. 3 BImSchG die Regelung des § 67 V BImSchG zu beachten, wonach diese Pflicht von den Betreibern betroffener Anlagen bis zum 30.10.2007 erfüllt werden musste.

Entgegen der Überschrift des Gesetzes vom 13.07.2001 sind von der Regelung nicht nur Abfalllager erfasst, sondern alle Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Abfällen im Sinne v. § 4 I 1 BImSchG i. V. m. § 1 I und Nr. 8 des Anhanges 1 der 4. BImSchV (vgl. VG Augsburg, Urt. vom 27.02.2013 – Au 4 K 12.431, juris, Rdnr. 44). Eine Abfallentsorgungsanlage i. S. d. §§ 12 und 17 BImSchG liegt vor, wenn der Hauptzweck der Anlage in der Lagerung und Behandlung von Abfällen liegt, oder die Abfallentsorgungsanlage als Teil oder Nebeneinrichtung einer anderen Anlage die o. a. Voraussetzungen erfüllt und insoweit gesondert genehmigungsbedürftig wäre (vgl. BVerwG, Beschluss vom 03.03.2016 – 7 B 44/15, juris, Leitsatz sowie Rdnrn 6ff). Nicht ausreichend ist es, dass in einer Produktionsanlage unter anderem Abfälle eingesetzt werden.

Nicht erfasst von der gesetzlichen Regelung sind ferner die nur baurechtlich genehmigten Abfallentsorgungsanlagen. Zwar ist die Interessenlage dort ähnlich wie im BImSchG, wenn es um den Sicherungsfall geht, aber die dortigen Bestimmungen (z. B. in der BauO LSA: § 61 III 5 bzw. § 71 III 2 oder im BauGB: § 35 V) erfassen solche Anlagen nicht. Eine analoge Anwendung der BImSchG-Regeln scheidet aus, weil hier keine planwidrige Gesetzeslücke vorliegt.

Diese Handlungsanleitung ist nicht anwendbar auf Langzeitlager, die im Anwendungsbereich der Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) liegen. Die Erbringung einer Sicherheitsleistung für diese Langzeitlager richtet sich nach §§ 23 i. V. m. § 18 DepV.

Die Regelungen der § 12 I 2 BImSchG und § 17 IVa BImSchG sind verfassungskonform (vgl. VG Augsburg, a. a. O. juris, Rdnr. 67f. m. w. N.).

Da die Finanzlage der öffentlichen Hand angespannt ist, die im Lande vorhandenen Abfallentsorgungsanlagen zahlreich sind und es eine steigende Tendenz von Insolvenzverfahren solcher Anlagen im Lande gibt, hat sich das Land entschlossen, zur Wahrung eines einheitlichen Verwaltungsvollzuges mit der Problematik "Sicherheitsleistung" wie folgt umzugehen:

1.1 Grundsätzlich entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen der Ausübung ihres (eingeschränkten) Ermessens bei allen neuen Genehmigungen für Abfallentsorgungsanlagen über die Forderung nach einer Sicherheitsleistung. Dabei sind die o. g. Bestimmungen, hinsichtlich des (ab 01.03.2010 geltenden) "soll" dahingehend zu verstehen, dass im Regelfall, dass "Ob" einer Sicherheit zu bejahen ist. Je nach konkreter Ausgestaltung der Sicherheit wird diese im Wege der aufschiebenden Bedingung oder Auflage im Genehmigungsbescheid gefordert (zum Meinungsstand vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 16.11.2009, 12 LB 344/07 juris, Rdnrn. 31ff.). Zuständig ist die Behörde, die das BImSch-Genehmigungsverfahren führt.

1.2. Aus Gründen der Gleichbehandlung und um Wettbewerbsverzerrungen auf dem Markt zu vermeiden, werden sukzessive auch von den Betreibern bereits bestehender Abfallentsorgungsanlagen Sicherheitsleistungen zur Gewährleistung der Nachsorgepflichten, insbesondere der vollständigen Entsorgung aller gelagerten Abfälle im Falle der Betriebseinstellung gefordert. Die Forderung nach einer Sicherheit erfolgt hier im Regelfall durch eine Auflage, die im Rahmen einer nachträglichen Anordnung gegenüber dem Betreiber ergeht. Zuständig dafür ist die Behörde, welche die Aufgabe der Überwachung nach dem BImSchG über die jeweilige Anlage ausübt.

Mit seinem Erlass vom 25.01.2005 – Az. 31.2-44002 - (MBI. LSA 2005, S. 52, zuletzt geändert durch Rd.Erl. vom 22.06.2009; MBI. LSA 2009, S. 398) hatte das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt den betroffenen Stellen nur grundlegende Erwägungen zum Umgang mit der Problematik zur Kenntnis gebracht. Diese Erlasslage ist infolge der Erfahrungen aus der Praxis und der Entwicklung der Rechtsprechung heute weitgehend überholt. Mit seinem Rd.Erl. vom 01.12.2016 – Az. 31-67022 (MBI. LSA 2017, S. 14) hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt dem fortentwickelten Kenntnisstand Rechnung getragen. Der v. e. Erlass (kurz: SiLei-Erlass) tritt an die Stelle desjenigen aus dem Jahr 2005. Entsprechendes (Revisionsbedarf) galt auch für die Handlungsempfehlungen des LVwA zu der Thematik vom März 2005 und der zweiten Fassung vom März 2010. Auch diese waren grundhaft zu überarbeiten. Die nachstehenden Ausführungen im Teil A verstehen sich als Verwaltungsvorschrift zur Erläuterung der Rechts- und Erlasslage. Diejenigen des Teils B bilden Praxishinweise des LVwA zur Klärung von aufgetretenen Einzelfragen.

2. Vom "OB" der Sicherheitsleistung

2.1 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts besteht bei Abfallentsorgungsanlagen das besondere Risiko, dass im Falle der Insolvenz hohe Kosten für die Erfüllung der Pflichten nach § 5 III BImSchG anfallen, weil Abfälle normalerweise einen negativen Marktwert haben (vgl. BVerwG, Ur. v. 13.03.2008, a.a.O.). Der Betreiber der Anlage erhält in der Regel ein Entgelt für die Annahme des Abfalls, bei der weiteren Entsorgung (Lagerung/Behandlung) der Abfälle entstehen hingegen Kosten. Diese Kosten muss im Falle der Insolvenz - bei fehlender Sicherheit - die öffentliche Hand tragen, ohne dass ihr die Entgelte, die der Unternehmer erhalten hat, zur Verfügung stünden. Sinn und Zweck von § 12 I 2 BImSchG ist es, sicherzustellen, dass die öffentliche Hand bei Zahlungsunfähigkeit des Betreibers einer Abfallentsorgungsanlage nicht die zum Teil erheblichen Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungskosten zu tragen hat (vgl. BVerwG, Ur. v. 13.03.2008, a.a.O.; SiLei-Erlass, Punkt 2.2 a. E.).

Nach § 12 I 2 BImSchG hat die Behörde dem Grunde nach sowie über die Art und die Höhe der Sicherheitsleistung nach Ermessen zu bestimmen („soll“). Das verlangt, dass das Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten sind. Allerdings folgt aus dem Wort „soll“, dass der Gesetzgeber sich eine bestimmte Vorgehensweise als Regelfall vorstellte. D. h. das intendierte Ermessen ist im Regelfall dahingehend auszuüben, dass für Neu- oder Altanlagen eine Sicherheitsleistung angeordnet wird. Nur in atypischen Sachverhaltskonstellationen bleibt für eine abweichende Ermessensbetätigung der Behörde noch Raum. Der SiLei-Erlass ist dabei als ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift beachtlich; vgl. auch OVG Magdeburg, Ur. vom 25.10.2012 – 2 L 87/11, juris, dort Rdnr. 45). Im Interesse einer gleichmäßigen Verwaltungspraxis darf das Ermessen durch Verwaltungsvorschriften konkretisiert werden, die die Behörde, vorbehaltlich wesentlicher Besonderheiten des Einzelfalls, intern binden und bei entsprechender Umsetzung deren eigene Ermessensausübung ausmachen (vgl. OVG NW, Ur. v. 09.11.2006 - 20 D 25/06.AK -, nach juris). Bei dem SiLei-Erlass handelt es sich auch im Hinblick auf die Höhe der zu fordernden Sicherheitsleistung um eine solche ermessenslenkende Vorschrift. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass Verwaltungsvorschriften auch die Festsetzung der Sicherheitsleistung für Abfallbehandlungsanlagen bestimmen können (vgl. BVerwG, Ur. v. 13.03.2008 - 7 C 44/07 -, BVerwGE 131, 11, NdsOVG, Ur. v. 16.11.2009 - 12 LB 344/07 - UPR 2010, 151, OVG NW, Ur. v. 09.11.2006, a.a.O.).

Der SiLei-Erlass bzw. die Rechtslage wird näher konkretisiert bzw. erläutert durch diese Verwaltungsvorschrift, die auf der Basis bislang ergangener Rspr. alle mit dem Thema im Land befassten Immissionsschutzbehörden anleiten will. Beide Instrumente dienen der Sicherstellung eines gleichförmigen Verwaltungsvollzuges (vgl. schon für den Vorgänger dieser VV – die Zweite Fassung

der Handlungsempfehlung des Landesverwaltungsamtes vom 01.03.2010: VG Halle, Urt. vom 24.03.2011 – 3 A 6/10 HAL, UA S. 13f.)

Die Problematik des Ob einer "Sicherheitsleistung" muss für den Fall von Neugenehmigungen von Abfallentsorgungsanlagen (§ 12 I 2 BImSchG) anhand der gleichen Kriterien beurteilt werden, wie der Fall der "Sicherheitsleistung" durch eine nachträgliche Anordnung bei bestehenden Abfallentsorgungsanlagen (§ 17 IV a BImSchG).

2.2 Eine Praxis, welche die Bestellung einer Sicherheit nur für Neuanlagen forderte, wäre inkonsequent und führte letztlich zu Wettbewerbsverzerrungen in der Abfallwirtschaft. Es muss auch geprüft und auch angeordnet werden, inwieweit Altanlagen nachträglich zu besichern sind. Das Insolvenzrisiko ist nämlich für alle auf einem Markt befindlichen Unternehmen gleich.

Jener Betreiber, der sich der "Gnade der frühen Geburt" erfreut (nämlich vor dem 19.07.2001 – Änderung des BImSchG), aber z.B. gefährliche Abfälle lagert oder behandelt, würde sonst ausgeblendet, was mit Blick auf das Wohl der Allgemeinheit indiskutabel ist und auch nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Denn aus dem Prinzip der Gleichbehandlung des Gleichartigen und der Gesamtschau der §§ 12 I 2, 17, IV a 1 BImSchG muss die Beurteilung von sog. Altanlagen für die Zeit nach der Stilllegung die gleiche sein, wie für neu zugelassene Anlagen. In beiden Fällen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass nach Stilllegung der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen. Es ist nicht ersichtlich, warum bei dieser insoweit gleichartigen Sachlage die Sicherung dieser in beiden Fällen erforderlichen Maßnahmen unterschiedlich behandelt werden sollte. Wenn der Gesetzgeber die Betreiber sog. Altanlagen von jeglicher – auch finanzieller – Verantwortung für die Spätfolgen eines Anlagenbetriebes hätte ausnehmen wollen, so hätte er dies ausdrücklich tun müssen (vgl. die Überlegungen des VGH Kassel, Urt. v. 31.10.1990, Az.: 5 UE 2641/85) Genau dies ist jedoch nicht geschehen. Vielmehr sind die Altanlagen nur im Hinblick auf § 5 III Nr. 3 BImSchG zeitweise privilegiert worden (vgl. § 67 V BImSchG). Folgerichtig sieht das Gesetz denn auch für solche Altanlagen eine Soll-Bestimmung vor (§ 17 IV a 1 BImSchG). Wegen des intendierten Ermessens gilt das oben unter a) gesagte entsprechend.

2.3 Zum Vergleich: im Bereich des Deponierechts gibt es schon kein Ermessen mehr hinsichtlich einer Besicherung des Deponiebetriebs (vgl. § 18 I DepV vom 16.07.2009).

3. Vom "WIE" der Sicherheitsleistung"

3.1 Mittel der Sicherheitsleistung

Da das BImSchG selbst – als besonderes Verwaltungsrecht – keine weiteren Regelungen zur Ausgestaltung der Sicherheitsleistung trifft, richtet sich die Frage, wie die Sicherheit zu leisten ist, nach allgemeinen Grundsätzen bzw. nach allgemeineren Normen.

Da auch das VwVfG des Bundes (und des Landes) – als allgemeines Verwaltungsrecht - sich nicht zur Frage von Sicherheiten äußert, ist (noch allgemeiner) auf die Regelungen zurückzugreifen, die das BGB vorsieht.

Das BGB stellt für den Fall, dass eine Person Sicherheit leisten muss, klar, dass diese Person die zu stellende Sicherheit selbst auswählen und dabei unter den Mitteln des § 232 I, II BGB wählen darf. Der Katalog der Sicherungsmittel dort ist abschließend. In den weiteren Normen bis § 240 BGB gestaltet das Gesetz die Anforderungen an die Sicherungsmittel aus.

Abweichungen davon sind nur zulässig, soweit sie spezialgesetzlich eröffnet sind oder von der Behörde zugelassen werden (vgl. z. B. für das Deponierecht: § 18 II 2 DepV). Solche Abweichungen kennen jedoch weder das BImSchG noch die dazu ergangenen Verordnungen. Allerdings enthält die bestehende Erlasslage eine Öffnungsklausel hinsichtlich der Option einer alternativen Wahlmöglichkeit (vgl. SiLei-Erlass, Punkt 10.2), die von der Behörde zugelassen werden muss.

Das bedeutet für die Behörde, dass die Sicherheitsleistung grds. unter Beachtung der §§ 232ff BGB angeordnet werden muss, d.h. ein konkretes Sicherungsmittel kann dem Anlagenbetreiber nicht vorgegeben werden. (Für alternative Sicherungsmittel s. unten unter Punkt. 3.2.4). Sofern im Vorfeld der Bescheidung nicht schon ein Sicherungsmittel zwischen den Beteiligten ausgehandelt worden ist, (ggf. im Anhörungsverfahren) muss die Behörde sich gefallen lassen, dass der Anlagenbetreiber ihr ein zugelassenes Mittel (z. B. eine Schiffshypothek) anbietet. Es ist dann Aufgabe der Behörde das angebotene Sicherungsmittel darauf zu untersuchen, ob es akzeptiert werden kann (insbesondere z. B.

die Insolvenzfestigkeit gegeben ist). Es ist möglich – aber unterschiedlich aufwendig – alle zugelassenen Mittel insolvenzfest auszugestalten. Mit Blick auf den Sicherungsfall ist die Insolvenzfestigkeit das entscheidende Kriterium. Ohne auf die im jeweiligen Einzelfall zu beachtenden Details eingehen zu wollen, muss - allgemein ausgedrückt - die Sicherung so ausgestaltet sein, dass sie der Verfügungsbefugnis des Anlagenbetreibers oder Dritter (Insolvenzverwalter!) entzogen ist und zugleich im Insolvenzverfahren des Anlagenbetreibers der Behörde die Möglichkeit der abgesonderten Befriedigung abseits dieses Verfahrens bietet. Dies wird prinzipiell dadurch zu erreichen sein, dass das jeweilige Sicherungsmittel bzw. die dazugehörigen Urkunden durch den Betreiber hinterlegt werden und diese Hinterlegung unter Verzicht auf die Rücknahme erfolgt. Folgerichtig sieht der SiLei-Erlass unter Punkt 11.1 vor, dass für die Verwahrung und Herausgabe der Sicherheitsleistung die Regelungen des HintG LSA zu beachten sind. Nähere Erläuterungen zum Thema „Hinterlegung“ siehe unter Teil B, Punkt 1.2, lit. e) und Punkt 1.4. lit. b).

Zum Vergleich: Im Deponierecht hat die Behörde das Ausgestaltungsproblem nicht. Dort ist schon angeordnet, dass die Behörde Art und Umfang der Sicherheit festsetzt (vgl. § 18 II, 1 DepV).

Das Wahlrecht des Betreibers hindert die Behörde aber nicht, diesen hinsichtlich der Wahl des Sicherungsmittels zu beraten, wenn dieser sich dort deswegen erkundigt.

a) Die Bestellung einer Bürgschaft einer deutschen Großbank ist die im Allgemeinen praktikabelste Lösung (vgl. SiLei-Erlass, Punkt 10.2.); dieses Mittel sollte dem Anlagenbetreiber regelmäßig nahegebracht werden. Als taugliche Bürgen kommen aber auch öffentlich-rechtliche Sparkassen bzw. Genossenschaftsbanken (wie Volksbanken- oder Raiffeisenbanken) oder ausländische Großbanken (wenn sie inländisches Vermögen haben) in Betracht. Tauglich i. S. v. § 232 II BGB kann aber im Einzelfall auch eine "Konzernmutter" (oder auch ein großer Versicherungskonzern wie Allianz, R+V etc.) sein. Prinzipiell sollte die Behörde aber den Kreis tauglicher Bürgen auf die erwähnten Banken beschränken. Der Bürge muss seinen allgemeinen Gerichtsstand bzw. seinen Sitz oder eine selbständige Niederlassung in Deutschland haben. Erfüllungsort ist ebenfalls Deutschland.

Die Behörde muss darauf achten, dass nicht jede Bürgschaftserklärung als Sicherheit taugt. Sie sollte daher den Anlagenbetreiber darauf hinweisen, dass nur "erstklassige" Bürgschaftserklärungen als Sicherheiten akzeptiert werden. "Erstklassig" ist eine Bankbürgschaft dann, wenn die Bürgschaftserklärung so gefasst ist, dass die Bürgschaft zugunsten der öffentlichen Hand unbefristet, einredefrei und selbstschuldnerisch bestellt wird. D. h. nur ganz bestimmte Bürgschaften sollen akzeptiert werden. Denn es erscheint sachgerecht (bzw. zumindest nicht verfehlt), Bürgschaftserklärungen nur dann als ausreichende Sicherheitsleistung anzuerkennen, wenn sie höchstmögliche Sicherheit garantieren (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21. Dezember 2011 – OVG 11 S 62.11 –, juris, Orientierungssatz).

Falls es möglich ist, soll die Bürgschaftserklärung auch den Passus "auf erstes (schriftliches) Anfordern" enthalten.

Dahinter steht die Überlegung, dass dieser Passus nicht zwingend zu den Merkmalen einer erstklassigen Bürgschaft gehört, es aber Fallgestaltungen gibt, die diesen Passus erfordern können. So sollte die Behörde durchaus mit diesem Ansinnen prinzipiell zunächst einmal in die Verhandlungen mit dem Antragsteller / Betreiber gehen.

In folgenden Fällen ist der erwähnte Passus in der Bürgschaftserklärung unbedingt erforderlich:

- für Anlagen, die sich mit gefährlichen Abfällen gem. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) beschäftigen,
- für Anlagen, die sich mit Abfällen gem. Kapitel 17 "Bau- und Abbruchabfälle ..." der AVV beschäftigen,
- für Anlagen betreffend Altreifen (Abfallschlüssel 16 01 03)
- für Anlagen wegen gemischter Siedlungsabfälle aus dem Gewerbe (Abfallschlüssel 20 03 01).

Bei diesen Abfallentsorgungsanlagen ist aufgrund der Art und/oder Zusammensetzung von gelagertem Abfall und den damit vorliegenden Erfahrungen die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts im Insolvenzfall besonders hoch.

Daher ist hier meist auch der größte Handlungsbedarf anzutreffen, so dass die Zügigkeit der Verwertung der Bürgschaft, neben der Erstklassigkeit und Insolvenzfestigkeit derselben, besondere Bedeutung gewinnt. Diesem Aspekt dient der erwähnte Passus.

b) Kann der Betreiber nicht zu einer (Bank-)Bürgschaft motiviert werden, so sollte als nächstes die Verpfändung mündelsicherer Wertpapiere (§ 232 I 1. Var. BGB i. v. m § 234 I BGB und § 1807 I BGB) angeregt werden. Mündelsichere Wertpapiere sind solche Anlageinstrumente, die erfahrungsgemäß nur wenig Risiko beinhalten. Die Verpfändung erfolgt durch die Hinterlegung der Papiere (§ 233 BGB). Die Früchte der Wertpapiere sind mitverpfändet (§ 234 II BGB) und erhöhen den Sicherungsgrad der öffentlichen Hand. Werden die Wertpapiere vor der Zeit veräußert, weil der Sicherungsfall eingetreten ist, dann gehen natürlich die erwarteten Zinsen dem Staat verloren. Das Zinsausfallrisiko trägt also die öffentliche Hand. Folglich kann mit Blick auf die Höhe der absoluten Sicherheitsleistungssumme nicht im Voraus bereits ein „Zinsabschlag“ gewährt werden. Und: Mit mündelsicheren Wertpapieren kann nur bis zu $\frac{3}{4}$ des Kurswertes Sicherheit geleistet werden. Es wird also eine Bruttoberechnung der Sicherheitssumme erforderlich.

c) Alternativ wäre noch zu denken an die Verpfändung von Forderungen gegen den Bund oder gegen ein Land (z. B. Bundesschatzbriefe, „Finanzierungsschätzchen“ des Landes Sachsen-Anhalt etc.; § 232 I 2. Var. BGB). Auch hier begründet die Hinterlegung das Pfandrecht (§ 233 BGB). Auch das wäre eine Sicherheitsleistung der zweiten Wahl, und zwar aus ähnlichen Erwägungen heraus wie bei den mündelsicheren Wertpapieren. Auch hier besteht das gerade erwähnte Zinsrisiko.

d) "Dritte Wahl" (aber schon praktisch geworden) wäre die Bestellung von (mündelsicheren) Hypotheken an inländischen Grundstücken bzw. Verpfändung von entsprechenden Forderungen daraus oder Verpfändung von Forderungen aus Grund- oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken (§ 232 I 5. und 6. Var. § 238 I BGB, § 1807 I BGB.). Diese Sicherungshypotheken sind als Briefhypotheken auszugestalten. Die Hypothekenbriefe sind vom Anlagenbetreiber zu hinterlegen, damit nach außen hin keine "gutgläubigen" Dispositionen möglich sind. Die Frage wann derartige Hypotheken / Forderungen „sicher“ genug sind, regelt das Landesrecht (vgl. § 1807 II BGB). Das Land Sachsen-Anhalt hat jedoch kein Ausführungsgesetz zum BGB erlassen, welches sich mit diesem Problem beschäftigt. Üblicherweise geht man davon aus, dass die erforderliche Mündelsicherheit gegeben ist, wenn das Grundstück mit $\frac{3}{5}$ bis zur Hälfte des Grundstückswertes belastet wird (Zwangsversteigerungsrisiko!), vgl. Palandt, Kommentar zum BGB, § 1807 Rdnr. 3. Hier besteht das Problem, dass die Sicherheit nicht zeitnah verwertet werden kann.

In all diesen Beispielen ist eine Kopie des Hinterlegungsscheins der zuständigen Hinterlegungsstelle (hier das jeweilige Amtsgericht) der Behörde (im LVwA dem Referat 402), welche im Sicherungsfall die Ersatzvornahme veranlasst, zu überreichen.

e) Nicht vorgeschlagen werden sollten seitens der Behörde nachfolgende Sicherungsmittel (vgl. SiLei-Erlass, Punkt 10.3):

aa) die Hinterlegung von Bargeld (§ 232 I 1. Var. BGB). Mit der Hinterlegung erwirbt der Sicherungsnehmer (d.h. der Berechtigte i. S. d. Gesetzes) ein Pfandrecht am Bargeld (§ 233 BGB). Ob Bargeld in entsprechender Höhe beim Anlagenbetreiber vorhanden ist, ist Tatfrage. Aber selbst wenn dies der Fall wäre, würde es die Liquidität des Unternehmens unmittelbar beeinträchtigen.

Der Hoheitsträger (Kreis, Stadt, Land) könnte das Geld allerdings zinsbringend anlegen, denn es geht wegen § 11 I HintG LSA in sein Eigentum über. Aber es besteht das Risiko, dass der Anlagenbetreiber, der mit dem Geldkoffer erscheint, den Hoheitsträger als "Geldwaschanlage" benutzen könnte. Eine solche Besicherung sollte nur erwogen werden, wenn der Anlagenbetreiber sie anbietet und die Herkunft des Geldes geklärt ist. Und selbst dann ist ein solches Vorgehen immer noch praktisch ungewöhnlich.

bb) die Verpfändung beweglicher Sachen (z. B. Gold, Juwelen, anerkannte Kunstwerke, etc.; § 232 I 3. Var. BGB). Beachte: Werden bewegliche Sachen verpfändet, so kann Sicherheit nur in Höhe von $\frac{2}{3}$ des Schätzwertes geleistet werden (§ 237 S. 1 BGB). Der Schätzwert müsste zunächst einmal sachverständig ermittelt werden. Dann müsste der Bruttobetrag der Sicherheitsleistung ausgerechnet werden, der natürlich höher läge als die zunächst veranschlagte Summe. Abgesehen davon, dass für

den Fall der Verwertung der Sicherheit marktbedingte Wertschwankungen zu gewärtigen sind, ist die Verwertung der Gegenstände nicht unkompliziert (Versteigerung).

cc) die Bestellung von Schiffshypotheken an Schiffen und Schiffsbauwerken, die ins Schiffsregister eingetragen sind (§ 232 I 4. Var. BGB). Die Hypothekenbriefe wären zu hinterlegen, die Vorgehensweise entspräche der bei Grundstücken. Diese Option kommt im Falle einer BlmSch-Anlage wohl nicht ernsthaft in Betracht.

M. a. W: Die Verpfändung von Wertsachen wäre wegen der schwierigen Verwertung im Bedarfsfall (i.d.R. Versteigerung mit großem Zeit- und Kostenaufwand bei ungewissem Ergebnis) unzweckmäßig.

Als grundsätzlich unzweckmäßige Sicherungsmittel sind auch Hypotheken (oder Grundschulden) anzusehen (vgl. SiLei-Erlass, Punkt 10.3). Zunächst ist die Wertermittlung bereits zum Zeitpunkt der Bestellung der Sicherheit mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, die allenfalls durch Vorlage von Wertgutachten durch den Anlagebetreiber überwunden werden könnten.

Der Wert von Grundstücken unterliegt jedoch im Zeitablauf sowohl Schwankungen durch die Veränderungen des Grundstücksmarkts, wird weiterhin auch durch die Art der Bebauung bestimmt und kann durch im Laufe der Zeit auftretende oder entdeckte Bodenverunreinigungen erheblich gemindert werden. Hypotheken und Grundschulden bieten daher im Vergleich mit Bürgschaften oder Sparguthaben eine wesentlich geringere Sicherheit. Vor allem aber wäre die Verwertung einer solchen Sicherheit im Bedarfsfall regelmäßig nur durch Zwangsversteigerung möglich, was einerseits mit einem erheblichen organisatorischen und finanziellen Aufwand (z.B. für Gerichtskosten) verbunden wäre und andererseits längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Da es regelmäßig das Ziel ist, evtl. erforderliche Ersatzmaßnahmen aus der Sicherheitsleistung zu finanzieren, ist auch der zeitliche Aspekt von besonderer Bedeutung, da die öffentliche Hand bei verzögerter Verwertung der Sicherheit die Maßnahme über einen langen Zeitraum vorfinanzieren müsste, wodurch ein erheblicher Zinsnachteil entstehen würde (vgl. Leitfaden SiLei, RP, Punkt 4.5).

Gänzlich inakzeptabel sind Versuche von Anlagenbetreibern (die es im Land schon gegeben hat), den Behörden das jeweilige Anlagengrundstück durch Hypothek als Sicherheitsleistung anzubieten. Dem steht der Umstand entgegen, dass es an der Werthaltigkeit der Sicherheit mangeln dürfte; konkret dürfte der Sicherungswert bei einer Zwangsversteigerung des (mit Abfällen belasteten oder sonst kontaminierten) Grundstücks nicht zu erzielen sein.

f) Kombination verschiedener Sicherungsmittel:

Um die widerstreitenden Interessen von Sicherungsgeber und Sicherungsnehmer zum Ausgleich zu bringen, kann auch eine Kombination verschiedener Sicherungsmittel erwogen werden. U. U. muss die Behörde einen solchen Sicherungsmix auch annehmen. Allerdings kann dies dazu führen, dass später bei der Freigabe von Teilen der Sicherheit Probleme entstehen oder im Sicherheitsfall zeitliche Verzögerungen durch die unterschiedliche Verwertungsform der Mittel entstehen können. Nach Möglichkeit soll die Kombination verschiedener Sicherungsmittel aus Behördensicht vermieden werden.

3.2 Auswahlermessungen bezüglich der Art und Weise der Sicherheitsleistung

3.2.1 Keine Bonitätsprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Auferlegung einer Sicherheitsleistung findet keine Prüfung der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation d.h., insbesondere der Bonität des Anlagenbetreibers statt.

Zum einen verfügt die Behörde weder über die personellen noch fachlichen Voraussetzungen für eine aussagekräftige Bewertung der wirtschaftlichen Situation der Anlagenbetreiber und die Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit umfassenden Prüfungen wäre mit erheblichen Kosten verbunden. Zum anderen sind die Anlagenbetreiber auch nicht verpflichtet, der Behörde einen entsprechend tiefen Einblick in ihre finanzwirtschaftlichen Daten zu gewähren.

Eine Bonitätsprüfung wäre aber auch vor dem Hintergrund des Regelungszwecks des § 12 Abs. 1 S. 2 BlmSchG unzweckmäßig. Dies insbesondere deshalb, da sich, wie allgemein bekannt ist, die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens kurzfristig stark verändern kann, wohingegen die öffentliche Hand durch die Sicherheitsleistung langfristig und verlässlich gegen das Risiko einer Insolvenz des Anlagenbetreibers abgesichert werden soll.

Die Feststellung einer konkreten Liquiditätsschwäche oder drohenden Insolvenz des Betriebes ist vor Auferlegung einer Sicherheitsleistung nicht erforderlich (vgl. Grete/Küster, Natur und Recht 2002, S. 469 m. w. N.; vgl. VG Minden, Urteil vom 15.09.2004, 11 K 3930/03).

Es würde den Zweck der Sicherheitsleistung ad absurdum führen, wenn eine Sicherheitsleistung nur von solchen Anlagenbetreibern gefordert würde, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Schwäche faktisch die geforderte Sicherheit nicht mehr aufbringen können, da sie z.B. keine Bankbürgschaft mehr erhalten. Auch könnte, wenn die Forderung einer Sicherheitsleistung mit dem Hinweis auf die wirtschaftliche Schwäche des Anlagenbetreibers begründet würde, gerade diese Begründung den Kredit des Anlagenbetreibers gefährden und so möglicherweise eine Zahlungsunfähigkeit erst auslösen. Es ist praktisch nicht möglich, den Zeitpunkt zu finden, an dem schon Zweifel an der Liquidität des Betreibers bestehen, dieser aber noch kreditwürdig ist. Könnte eine Sicherheitsleistung erst angeordnet werden, wenn Zweifel an der Liquidität des Betreibers bestehen, müssten darüber hinaus die Behörden die finanzielle Lage der einzelnen Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen ständig überwachen. Dies würde einen nicht zu leistenden Aufwand verursachen. Vor allem wäre eine solche Kontrolle aber den Behörden rechtlich nicht möglich. Denn sie sind nicht befugt, Anlagenbetreibern die zur Überwachung der Liquidität notwendigen Meldepflichten aufzuerlegen. Beispielsweise könnten sie nicht verlangen, dass die Betreiber ihnen regelmäßig eine von einem Wirtschaftsprüfer überprüfte Unternehmensbilanz vorlegen (vgl. Neumann, jurisPR-BVerwG 15/2008 Anm. 3, dort Abschnitt D.)

Vielmehr gilt: das „allgemeine Insolvenzrisiko“ besteht unabhängig von der aktuellen wirtschaftlichen Situation eines Unternehmens (vgl. BVerwG, Urt. vom 13.03.2008, 7 C 44.07, juris, dort Rdnr. 21; OVG Lüneburg, Urt. vom 16.011.2009 – 12 LB 344/07 – juris, dort Rdnr. 38)

3.2.2 Grundsätzliche Forderung nach einer Bankbürgschaft

Als Form der Sicherheitsleistung sollte grundsätzlich in allen Fällen eine "erstklassige" Bankbürgschaft empfohlen werden, (zum Begriff s. Teil B Nr. 1.1 e) aa)) da sich diese Form der Sicherheit sowohl hinsichtlich ihrer Insolvenzsicherheit als auch hinsichtlich der Verwertbarkeit im Bedarfsfall als die Zweckmäßigste erweist. So ist das Verlangen nach einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank unter Verzicht der Einrede der Vorausklage heute "allgemein üblich" (vgl. VG Minden, Urteil vom 15.09.2004, 11 K 3930/03, ebenso VG Halle (Saale), Urteil vom 24. März 2011, Az: 3 A 6/10 HAL; s. a. VG Augsburg, Urt. vom 27.02.2013 – Au 4 K 12.431, juris, Rdnr. 71, welches offenbar davon ausgeht, die Behörde könne dies anordnen, s. a. SiLei-Erlass, Punkt 10.1 a. E.).

Andere Formen der Sicherheitsleistung können im Ausnahmefall akzeptiert werden, wenn der Anlagenbetreiber sie von sich aus als Austauschmittel zu einer Bankbürgschaft anbietet und eine Prüfung im Einzelfall ergibt, dass es sich um vergleichbar insolvenzfeste Sicherheiten handelt (s. SiLei-Erlass, Punkt 10.3 und unten Punkt 3.2.4).

3.2.3. Konzernbürgschaften

Der Konzern ist ein Sonderfall der verbundenen Unternehmen (Zusammenschluss rechtlich selbstständiger kaufmännischer Unternehmen aufgrund eines Unternehmensvertrages). Zu einem aktienrechtlichen Konzern werden verbundene Unternehmen erst durch die einheitliche Leitung. Unterschieden werden der Unterordnungskonzern i.S.v. § 18 Abs. 1 Aktiengesetz (AktG), in dem ein herrschendes und ein oder mehrere abhängige Unternehmen unter der Leitung des herrschenden Unternehmens zusammengefasst sind, und der Gleichordnungskonzern i.S.v. § 18 Abs. 2 AktG, wo rechtlich selbstständige Konzernunternehmen unter einer einheitlichen Leitung stehen. Soweit Aktiengesellschaften beteiligt sind ist das Konzernrecht in den §§ 291 – 337 AktG geregelt. Für den GmbH-Konzern, wenn er so vertraglich aufgebaut ist, also den sog. qualifizierten faktischen Konzern, werden diese Regelungen teilweise analog herangezogen. Nach der Rechtsprechung (BGHZ 122, 123) haftet im qualifizierten faktischen Konzern die die Geschäfte dauernd und umfassend führende Gesellschaft. Das ist beim „klassischen Konzern“ die sog. Mutter.

In entsprechender Anwendung der Regelungen über die Sicherheitsleistung für die Nachsorgepflichten bei Deponien (vgl. § 18 II 2 Nr. 1 DepV) können neben den o. e. Bankbürgschaften auch vergleichbar insolvenz-sichere "erstklassige" Konzernbürgschaften akzeptiert werden, wenn ein jährlich zu erneuerndes Testat eines Wirtschaftsprüfers aufgrund des hohen Risikos und der hohen Summen die ausreichende Deckung der Bürgschaft bestätigt. Eine wertlos gewordene Konzernbürgschaft muss ersetzt werden (vgl. LG Berlin, Urteil vom 12.11.2003 - 2 O 624/02).

Aus den schon oben unter 3.2.1 dargestellten Gründen ist auch hinsichtlich der die Sicherheit gewährenden Konzerns eine Bonitätsprüfung durch die Behörde im eigentlichen Sinne weder praktisch machbar noch überhaupt sinnvoll. Da allerdings die Konzernmutter neben dem primär verpflichteten Anlagenbetreiber für die Nachsorgepflichten eintritt, können Indizien für die Insolvenzunsicherheit der Bürgerschaft ausreichen.

Solche Indizien können insbesondere sein: Börsennotierung des Konzerns, große Anzahl von Tochterunternehmen in verschiedenen Branchen, und/oder positive Bewertung durch eine anerkannte Rating-Agentur. Sind diese Fakten nicht allgemein bekannt, so ist es Aufgabe des Anlagenbetreibers bzw. des Bürgen, die Insolvenzunsicherheit der Bürgerschaft darzulegen und so nachzuweisen, dass die Behörde die Tauglichkeit des Bürgen wenigstens abschätzen kann (vgl. Leitfaden SiLei, RP, Punkt 4.2). Das wird i. d. R. nur bei großen, bedeutenden, finanziell sehr gut ausgestatteten Unternehmen der Fall sein, wenn der Mutterkonzern oder ein anderes Konzernunternehmen in einer der „Mutter“-vergleichbaren Position sich verbürgt.

Auf jeden Fall sollte sich die Behörde vor Annahme einer Konzernbürgerschaft die Vertragslage des Innenverhältnisses, also den Beherrschungsvertrag bzw. den Gewinnabführungsvertrag (manchmal auch als Erlösabführungsvertrag bezeichnet) zeigen lassen. Es gibt Konstellationen in denen es den letzteren Vertrag nicht gibt (weil er im ersteren mit aufgeht). Das man sich als Behörde Handelsregisterauszüge beschafft, um einen Überblick über den Konzern bzw. die betroffenen Gesellschaften zu gewinnen ist selbstverständlich.

Beachte: Es bürgt immer die Konzernmutter für die Töchter, nicht umgekehrt und auch nicht „Geschwister“ nebeneinander. Wie die Praxis zeigt, trifft man häufig auf miteinander verschachtelte (einfache) faktische GmbH-Konzerne, die lediglich über die Unternehmensanteilsbeteiligungen miteinander verbunden sind und im Übrigen in nicht unwesentlichem Umfang füreinander tätig werden. Wirtschaftliche Probleme der Tochter würden sich dann regelmäßig auch auf die Vermögenssituation der Mutter erstrecken, wenn die Aufträge der Tochtergesellschaft ausblieben, und zwar egal, ob die Mutter sich vertraglich zur Entsorgung der Abfälle der Tochter verpflichtet oder sich verbürgt hat. (vgl. dazu VG Frankfurt (Oder), Urteil vom 17. März 2008 – 5 K 507/04 –, juris, Rdnr. 40). Solche „Konzerne“ sind mit der Erlasslage nicht gemeint und sind auch keine tauglichen Bürgen, da sie die v. e. Vertragssituation regelmäßig vermissen lassen, nicht über eine Börsennotierung verfügen und auch i. d. R. nur ein geringes Haftungskapital haben. Vereinzelt ist schon versucht worden, „Geschwister“, die beide in der Abfallbranche tätig sind, für einander wechselseitig (!) bürgen zu lassen, was natürlich erst nicht akzeptabel ist.

Generell ablehnend stehen die Verwaltungsgerichte in Sachsen-Anhalt der Konzernbürgerschaft als taugliches Sicherungsmittel gegenüber. Im Rahmen einer Sicherheitsleistung nach § 6 V VerpackV hatte das Landesamt für Umweltschutz von einem Systembetreiber eine erstklassige Bankbürgerschaft gefordert, dieser hatte dagegen eine Konzernbürgerschaft angeboten, welche das Landesamt nicht akzeptierte. Das VG Halle (S.) gab der Behörde Recht und hat zu dem Thema ausgeführt:

„Es ist rechtlich auch nicht zu beanstanden, dass der Beklagte die die Klägerin weniger belastende Konzernbürgerschaft nicht als gleich geeignetes Mittel angesehen hat. Unabhängig davon, ob die Konzernbürgerschaft unter gewissen Voraussetzungen auch die eines „tauglichen Bürgen“ im Sinne des § 239 BGB erfüllt, heißt es in dem Handbuch zur Auftragsabwicklung von Güntzer/Hammacher auf Seite 241 unter „11.3.3.6 tauglicher Bürge“ wörtlich wie folgt: „Die Erfahrung hat gezeigt, dass in kritischen Zeiten die Insolvenz der Mutter auch die Insolvenz der Tochter nachzieht, bzw. dass die Insolvenz einer bedeutenden Tochter auch zur Insolvenz des ganzen Konzerns führen kann. Die Konzernbürgerschaft ist deshalb vom Grundsatz her risikobehafteter als die Bürgerschaft eines großen Kreditinstituts. Das muss von Fall zu Fall entschieden werden; mangels eigener Erkenntnisse wird sich der Vertragspartner dabei auf Bonitätsaussagen Dritter verlassen müssen. Ist im Vertrag nur allgemein von „geeignetem Bürgen“ oder „Bank oder Versicherung“ die Rede, sind alle Kreditinstitute oder Kreditversicherer, die in der europäischen Union zugelassen sind, taugliche Bürgen“ (vgl. Fundstelle <http://buchs.google.de>)⁴² Eine Bankbürgerschaft wird hingegen von einem Dritten geleistet, der außerhalb der konzernrechtlichen Verflechtungen steht. Eine Bank ist also unabhängig von den gesellschaftsrechtlichen Bindungen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Systembetreibers. Darüber hinaus stellt eine Bankbürgerschaft ein allgemein anerkanntes, übliches Sicherungsmittel dar, das typischerweise zur Absicherung von Verbindlichkeiten oder Risiken dient. Die Forderung einer Bankbürgerschaft ist mithin auch für die öffentliche Hand nicht besonders begründungsbedürftig. So heißt es z.B. in Jarass/Ruchay/Weidemann (KrW-/AbfG, § 32, Rn. 136, 11. Ergänzungslieferung September 2002) zur Sicherheitsleistung bei

Abfallbeseitigungsanlagen, dass die Bestellung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft „üblich“ sei.

Der Beklagte muss als Austauschmittel mithin nicht die (bereits vorgelegte) Konzernbürgschaft der weltweit tätigen REMONDIS AG & Co KG - 500 Standorte in 34 Ländern – anerkennen. Insoweit stellt es einen zulässigen sachlichen Grund dar, dass der Beklagte nunmehr pauschal auf Bankbürgschaften besteht und nicht im Einzelnen die Bonität der jeweiligen Muttergesellschaften oder Kreditversicherer zu prüfen hat, die bekanntlich gesellschaftsrechtlichen und wirtschaftlichen Veränderungen unterliegen. Insbesondere die gesetzlich vorgesehene Voraussetzung der „Insolvenzfestigkeit“ der Sicherheit mutet es den Sicherungsgebern zu, nunmehr kostenpflichtige Bankbürgschaften zu leisten.“ (VG Halle (Saale), Urteil vom 26. November 2013 – 2 A 197/13 –, Rdnr. 42f, juris). Die gegen dieses Urteil gerichtete Berufung blieb ohne Erfolg (OVG Magdeburg, 2 L 1/14, n. v.).

Es wird geraten mit der Annahme von Konzernbürgschaften sehr vorsichtig umzugehen. Im Zweifel: Nie.

3.2.4 Prüfung bei künftig neu entwickelten Formen der Sicherheitsleistung

a) Sollten sich zukünftig neue Formen der Sicherheitsleistung für die Nachsorgepflichten herausbilden, so wird von der „öffentlichen Hand“, sofern ein Anlagenbetreiber eine solche Sicherungsform als Alternative zu einer Bankbürgschaft vorschlägt, im Einzelfall geprüft, ob die fragliche Form der Sicherheitsleistung akzeptiert werden kann.

Dabei ist zum einen die Insolvenzsicherheit der vorgeschlagenen Sicherungsform zu berücksichtigen. Besondere Bedeutung kommt daneben der einfachen Verwertbarkeit der Sicherheitsleistung für die Behörde zu. Ferner ist ein Augenmerk auf die Werthaltigkeit der alternativen Sicherheit zu legen. Aufgrund der schlechten Erfahrungen mit dem Sicherungsfonds für die internationale Abfallverbringung wird insbesondere darauf zu achten sein, dass Prüfungsrechte, Einreden oder andere Möglichkeiten der Leistungsverweigerung seitens des Sicherheitsgebers zu Gunsten der Behörde praktisch ausgeschlossen sind.

Zum anderen ist der unbedingte, unmittelbare und unbefristete behördliche Zugriff auf Geld oder eine geldwerte Besicherung (Geldleistung nach Verwertung des Sicherungsmittels) zu beachten (vgl. zu diesen Voraussetzungen: SiLei-Erlass, Punkt 10.2).

b) Einen interessanten, aber letztlich ebenfalls gescheiterten Versuch eine alternative Besicherungsform insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen der Abfallbehandlungsbranche zu entwickeln, stellte der sog. Ausfall- und Garantieverbund der Deutschen Abfallwirtschaft e. G. (AGV) dar. Anstelle einer geldwerten Sicherheitsleistung zugunsten des Staates sollte durch eine Garantieverklärung diesem gegenüber die Entsorgung von Abfällen im Sicherungsfall durch den Pool verbliebener Genossen erfolgen, wenn ein Mitglied des Verbundes insolvent würde. Das VG Halle hat diesem System (im Urteil vom 23.09.2011 – 4 A 47/11, rechtskräftig) eine Absage erteilt: *“Die Garantieverklärung der AGV vom 4. Februar 2011 ist keine Sicherheitsleistung im Sinne des § 17 BImSchG. Mit dem Begriff der Sicherheitsleistung knüpft das Gesetz an die Bestimmung des § 232 BGB an (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Juni 2008 – BVerwG 7 C 50.07 – juris Rn. 15 zu § 36c Abs. 4 KrW-/AbfG). Anders als nach § 36c Abs. 4 KrW-/AbfG besteht nach § 17 Abs. 4a Satz 1 BImSchG nicht die Möglichkeit, ein „anderes gleichwertiges Sicherungsmittel“ zu erbringen. Eine Sicherheitsleistung dient dazu, den Sicherungsgeber vor drohenden Rechtsnachteilen zu bewahren (BVerwG, Urteil vom 26. Juni 2008 – BVerwG 7 C 50.07 – a.a.O. Rn. 17). Zu leisten ist eine Sicherheit „in angemessener Höhe“, um zu verhindern, dass ein Vorgehen der zuständigen Behörde im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der öffentlichen Hand erfolgt (vgl. BT-Drucks. 14/4926, S. 6). Das Gesetz verlangt damit eine finanzielle Sicherheitsleistung, die sich auf eine Geldforderung und nicht auf die tatsächliche Erfüllung der Nachsorgepflichten bezieht. Vor diesem Hintergrund hat die Sicherheitsleistung im Sinne des § 17 Abs. 4a Satz 1 BImSchG durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren oder auf eine andere der in § 232 Abs. 1 BGB genannten Arten zu erfolgen, unter den Voraussetzungen des § 232 Abs. 2 BGB auch durch Hinterlegung einer den Anforderungen des § 239 BGB entsprechenden selbstschuldnerische Bürgschaft (Czajka, in: Feldhaus, BImSchG, § 12 Rn. 53). Ausreichen können darüber hinaus solche nicht von § 232 BGG erfasste Sicherheiten, die so beschaffen sind, dass sie die Nachsorgekosten vollständig abdecken, hinreichend werthaltig sowie insolvenzfest sind und dem unmittelbaren Zugriff der Behörde unterliegen (vgl. Jarass, a.a.O., § 12 Rn. 18 sowie Nr. 2.2 des Erlasses Nr. 5/1/10 des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg vom 18. Oktober 2010 „Sicherheitsleistungen bei Abfallentsorgungsanlagen“ (...)). Diese Anforderungen erfüllt die Garantieverklärung des AGV in mehrfacher Hinsicht nicht. Zunächst ist sie nicht auf eine Geldleistung*

– in Höhe der Kosten der Ersatzvornahme – gerichtet, sondern auf Erfüllung der Nachsorgepflichten durch einen Dritten, nämlich die AGV. Bereits hierdurch weicht sie erheblich vom Leitbild einer Sicherheitsleistung im Sinne des § 17 Abs. 4a Satz 1 BImSchG ab. Zudem unterliegt diese Sicherheit nicht dem unmittelbaren Zugriff der zuständigen Behörde; vielmehr ist sie nach Maßgabe der Nr. 3 „nachrangig“. Schließlich bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass die Garantie der AGV werthaltig ist, also zuverlässig dazu führt, dass die Kosten der Nachsorge nicht der öffentlichen Hand zu Last fallen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt über die „Sicherheitsleistung für Abfallentsorgungsanlagen“ vom 20. Januar 2005 in der Fassung vom 22. Mai 2009 (...). Zwar heißt es unter Nr. 5 dieses Erlasses, die Sicherheitsleistung könne in den nach § 232 genannten Arten oder durch andere Sicherungsmittel erbracht werden, die zur Erfüllung des Sicherungszwecks geeignet seien, wie z.B. Konzernbürgschaften (TA Abfall) oder Versicherungen. Die hiernach zulässigen Sicherheitsleistungen gehen damit zwar über den Rahmen der nach § 232 BGB zugelassenen Mittel hinaus, zielen aber gleichwohl auf eine Sicherheit ab, die auf eine Geldleistung gerichtet ist und dem unbedingten Zugriff des Sicherungsnehmers unterliegen. Das ist bei der Garantie der AGV jedoch nicht der Fall.“ (VG Halle (Saale), a. a. O., juris, Rdnrn 52 u. 53).

c) Der SiLeiErlass von 2005 ließ (eher als Ausnahme denn als Regelfall) den Nachweis einer geeigneten Versicherung zu, d. h. ein Versicherungsunternehmen zahlt eine bestimmte Geldsumme zur Erfüllung der Nachsorgepflichten an den Begünstigten (das ist üblicherweise der Hoheitsträger der zuständigen Überwachungsbehörde). Unter einer Versicherung versteht man allgemein die Deckung, eines im Einzelnen ungewissen, insgesamt abschätzbaren Geldbedarfs, auf der Grundlage zwischenwirtschaftlichen Risikoausgleiches (abgeleitet aus dem Versicherungsbegriff nach Farny). Eine gesetzliche Definition besteht nicht.

Dem Versicherungsprinzip liegt der Mechanismus der gemeinsamen Tragung von Risiken in einem Kollektiv (Pool, Portefeuille) zu Grunde. Dieser Effekt einer gemeinsamen Tragung von Risiken in einem Kollektiv wird als Risikoausgleich im Kollektiv bezeichnet. Zwischen einem reinen Risikoausgleichspool und einem privatwirtschaftlich organisierten Versicherer bestehen aber zwei Unterschiede:

1) Der Versicherer erhebt von den Versicherungsnehmern einen fest vereinbarten Preis, für ggf. höhere Schäden haftet der Versicherer.

2) Der Versicherer bildet Eigenmittel, mit denen er Schwankungen ausgleichen kann, die nicht von den Beiträgen gedeckt sind, und damit können auch in ungünstigen Fällen die versprochenen Leistungen erbracht werden.

Spezielle Versicherungen für den Sicherungsfall, welche insolvenz sicher gestaltet wurden, sind aber derzeit in Deutschland nicht auf dem Markt. Das Angebot eines solchen Produkts ist zwar nicht ausgeschlossen, aber eher von theoretischer Bedeutung.

Wird von einem Betreiber eine Versicherung angeboten (z. B. bei einem einzelkaufmännischen Betrieb, die Lebensversicherung des Inhabers; dies ist schon einmal bei einem Landkreis praktisch geworden), müssen die Voraussetzungen des Punktes 3.2.4 erfüllt sein, und zwar auch im Hinblick auf evtl. Sonderregelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, bzw. die AGB der jeweiligen Versicherung. Im Praxisfall wurde die Besicherung abgelehnt, weil u. a. die Auszahlung der Versicherungssumme an die Behörde nicht unbedingt sichergestellt war. Nach den AGB des Versicherungskonzerns konnte die geschuldete Leistung auch an den Begünstigten aus dem Vertrag (das war die Ehefrau des Betreibers) – trotz der Abtretung des Zahlungsanspruches - erbracht werden.

Besondere Vorsicht ist insbesondere auch bei den sog. Umweltschadensversicherungen geboten. In diesem Bereich hat die Versicherungswirtschaft mehrere Formen der Umwelthaftpflichtversicherung für Unternehmen entwickelt, die sich hinsichtlich der abgedeckten Risiken deutlich unterscheiden. Das betrifft z. B. Fragen des Haftungsumfanges, der Verantwortlichkeit, des Haftungsobjekts etc.

Allen diesen Konzepten ist im Grunde gemein: „Schäden“ aus dem sogenannten genehmigten Normalbetrieb sind auch nicht in der neuen Umweltschadensversicherung versichert. D. h. wird eine bis dahin genehmigungskonform betriebene Anlage stillgelegt und erfüllt der Betreiber die Nachsorgepflichten nicht, dann mag das Liegenbleiben von Abfällen „umweltschädlich“ sein, führt aber nicht zum Eintritt des Versicherungsfalles.

Zu beachten ist zudem, dass Versicherungen i. d. R. nur befristet ausgegeben werden, was mit einem ja auf Dauer angelegten Anlagenbetrieb ohnehin nicht korreliert.

Mit Blick auf die weiteren Ausführungen unter Teil B, Punkt 1.2, lit. c) sollten Versicherungen seitens der Behörde nicht akzeptiert werden.

d) Einfache Garantieverprechen (Garantiererklärungen) gehören nicht zu den gesetzlich zugelassenen Sicherungsmitteln (vgl. VG Halle (Saale), Urteil vom 23. September 2011 – 4 A 47/11 –, juris, Rdnr. 33). Es ist auch schwer erkennbar, wie ein solches Versprechen insolvenzfest ausgestaltet werden sollte.

4. Höhe der Sicherheitsleistung

4.1. Allgemeines

Eine allgemeingültige Berechnungsformel zur Sicherheitsleistung kann nicht aufgestellt werden. Die Höhe der Sicherheitsleistung muss für jede Abfallentsorgungsanlage unter Berücksichtigung der anlagenabhängigen Nachsorgepflichten und auf der Basis einer Prognose der künftigen Ersatzvornahmekosten bestimmt werden (vgl. SiLei-Erlass, Punkt 9.1).

Die Höhe der Sicherheitsleistung kann am Umfang der tatsächlich angenommenen Abfälle orientiert werden (auch auf nicht genehmigten Flächen lagernder Abfall). Da jedenfalls im Falle der Betriebseinstellung wegen Insolvenz die Anlagenkapazität regelmäßig ausgeschöpft sein wird, muss die Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung grundsätzlich vom schlimmsten denkbaren, aber erlaubten (genehmigten) Fall ausgehen, d.h. die Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung muss "konservativ" erfolgen (vgl. auch SiLei-Erlass, Punkt 9.2). Hierfür spricht schon der Gesichtspunkt der Praktikabilität. Andererseits darf die Sicherheitsleistung den Betreiber nicht wirtschaftlich unverhältnismäßig einschränken.

Dass die Sicherheitsleistung den Betreiber wirtschaftlich – vielleicht auch hart – trifft, ist durchaus billigend in Kauf genommen, weil ja alle vergleichbaren Anlagen auch besichert werden. Sie darf aber nicht so festgesetzt werden, dass sie selbst (final) zur Insolvenz des Betreibers führt. Das ist nicht so zu verstehen, dass wirtschaftliche schwache Betreiber die Anlage mit einer geringeren oder gar keiner Sicherheitsleistung betreiben dürften (str. es gibt eine Literaturauffassung, wonach in Ausnahmefällen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit die nachträgliche Anordnung der Sicherheitsleistung rechtswidrig sein könne, etwa wenn die Erfüllung der Anordnung die Insolvenz des Betriebes bedeuten würde und diese Folge zum Zweck der Anordnung nicht angemessen wäre; vgl. Beck'scher Online-Kommentar Umweltrecht, § 17 BImSchG, Rdnr. 36). Gemeint ist, dass die Sicherheitsleistung nicht zu dem Zweck festgesetzt werden darf, die Insolvenz des Betreibers hervorzurufen. Für die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der Besicherung kommt es aber nicht darauf an, ob der Sicherheitsleistung im Ergebnis eine erdrosselnde Wirkung zukommt (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 02. Februar 2011 – 8 B 1675/10 –, Rn. 68, juris); (wohl) zustimmend Pluta/Heidrich, jurisPR-InsR 19/2011 Anm. 4; dort lit. C.). Die Höhe der Sicherheit muss sich an den Entsorgungskosten etc. ausrichten, die im Fall der Insolvenz vom Land getragen werden müssen. Wer dafür keine Sicherheit leisten kann, darf die Anlage auch nicht betreiben. Ggf. ist der Anlagenbetrieb durch den Betreiber vor der Festsetzung der Sicherheitsleistung zu beschränken (Teilverzicht auf die Genehmigung) oder die Sicherheitsleistung gestaffelt festzusetzen. Hier sei ferner auch auf den Maßnahmenkatalog des Punktes 6.3 des SiLei-Erlasses verwiesen. Ausgehend von diesem Spannungsfeld und im Bemühen beiden Seiten in etwa gerecht werden zu wollen, lässt sich grundsätzlich folgendes ausführen:

a) Zunächst sind die denkbaren Nachsorgepflichten des § 5 III BImSchG bezogen auf die jeweilige Anlage zu konkretisieren. Hierzu gehören vor allem (vgl. SiLei-Erlass, Punkt 2.1):

- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes; (§ 5 III Nr. 3 BImSchG). Beachte: Nicht geschuldet ist hier die völlige Befreiung des Anlagengrundstücks, des Bodens und des Grundwassers von Verunreinigungen und Belastungen, insbesondere besteht keine Pflicht zur Wiederherstellung des Zustands, der vor der Genehmigungserteilung bestanden hat. Auch als Vorsorgemaßnahmen zu qualifizierende Vorkehrungen hat der ehemalige Betreiber nicht zu treffen. Eine Sanierung des Geländes ist vielmehr nur in dem Umfang erforderlich, wie weiterhin drohende schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen zu beheben sind. Eine Verbesserung über den ursprünglichen Zustand, d.h. über den Zustand vor der erstmaligen Betriebsaufnahme der Anlage hinaus, kann auch nicht angeordnet (und damit auch nicht

besichert werden). Dieser Aspekt (§ 5 III Nr. 3 BImSchG) gewinnt bei Abfallbehandlungsanlagen Bedeutung, die zugleich IE-Anlagen sind. Für diesen Gesichtspunkt sieht das Gesetz ja den sog. Ausgangszustandsbericht vor, d.h. bei diesen Anlagen liegen die Dinge so, dass durch die Nachsorgemaßnahmen der Zustand vor der Genehmigungserteilung wieder herzustellen ist.

- die Entsorgung der konkret vorhandenen Abfälle (inkl. Analytik, Transport, etc.; vgl. § 5 III Nr. 2 BImSchG) im Input- und Output-Lager sowie Abfälle aus der Behandlungsstrecke bei Anlagentypen, die aufgrund ihrer Behandlungsspezifik einen nicht unbeachtlichen Teil von Abfällen hierin führen (z. B. Anlagen zur chemischen sowie chemisch-physikalischen Behandlung sowie Stabilisierungs- und Immobilisierungsanlagen). Die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) erfolgt nach den Vorschriften des KrWG. Das ist der Fall auf dem das Hauptaugenmerk einer Besicherung liegen sollte.

- und die Abwehr von jeglichen Gefahren, die durch die Anlage oder das Anlagengrundstück verursacht werden (vgl. § 5 I Nr. 1 BImSchG). Gemeint ist damit, dass auch die Kosten in die Berechnung der Sicherheitsleistung einzubeziehen sind, die z. B. für das Entfernen von Betriebsmitteln aus Maschinen und Geräten, für die Beprobung von Boden, Wasser oder Sickerwasser oder für die Abwehr bzw. Sanierung von Bodenverunreinigungen oder Grundwassergefahren anfallen. Umfasst sind auch Maßnahmen zur Verhinderung sonstiger Emissionen bzw. Maßnahmen zur Sicherung des Anlagengrundstücks gegen den Zutritt Dritter. Entscheidend ist, dass sich die angeordnete Nachsorgepflicht auf den Gesichtspunkt "Gefahrenabwehr" zurückführen lässt. Vorsorgepflichten sind hier nicht einschlägig. Ist durch eine Abfallentsorgungsanlage eine Umweltbelastung und -gefährdung schon eingetreten, so können in die Sicherheitsleistung - erst recht - auch solche Kosten einbezogen werden, die voraussichtlich für die Beseitigung der schon konkret eingetretenen Störungen entstehen werden (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 02.02.2011, 8 B 1675/10, juris, Leitsatz Nr. 3.

b) Am wenigsten problematisch scheint hierbei die Konkretisierung der Nachsorgepflicht nach § 5 III Nr. 2 BImSchG zu sein, der praktisch die größte Bedeutung zukommen dürfte (s. o.).

Der auszuwerfende Betrag einer Sicherheitsleistung hängt im Hinblick auf diese Pflicht von zwei Faktoren wesentlich ab, nämlich:

1. von der Art und Menge der zu entsorgenden Abfälle und
2. von den Kosten, die je Mengeneinheit anfallen würden.

Da es nicht möglich ist, die konkrete Situation im Sicherungsfall vorherzusagen, sind beide Faktoren mit einem gewissen Prognoserisiko behaftet. Dies darf aber kein Grund sein, die Festlegung einer Sicherheit zu scheuen.

Die Erfahrung lehrt, dass der Eintritt des Sicherungsfalles nicht nur mit der Insolvenz der Person des Betreibers einhergeht, sondern sich auf der Anlage selbst in einem nicht genehmigungskonformen Zustand äußert. Überschreitungen der erlaubten Lagermengen bzw. solche der erlaubten Abfallarten sind nicht die Ausnahme, sondern eher die Regel.

Trotzdem wird man sich bei der Mengenbestimmung daran orientieren müssen, was zur Genehmigung beantragt bzw. welche Abfallmengen (Input) seinerzeit genehmigt worden sind.

Denn die hin und wieder erhobene Forderung, es müssten die Entsorgungskosten potenziell gelagerter Abfälle gedeckt sein, unterstellt den Anlagenbetreibern (unzulässigerweise) pauschal den Vorsatz, ihre Genehmigung überschreiten zu wollen.

Verlieren Abfälle mit der Behandlung ihre Abfalleigenschaft, so ist eine Sicherheitsleistung dann entbehrlich, wenn der Betreiber den Nachweis erbringt, dass diese Stoffe keinen negativen Marktwert besitzen. Bei der Einschätzung ist an einschlägige Produktnormen anzuknüpfen.“ (SiLei-Erlass, Punkt 9.2. a. E.). An diese Nachweisführung sind hohe Anforderungen zu stellen. V. a. muss die Behörde im Sicherungsfall das „Produkt“ kostenneutral am Markt abgeben können. Ein Indiz kann in solchen Fällen sein, dass ein Insolvenzverwalter das Produkt selbst vermarktet bzw. zu vermarkten versucht. Gibt er das Produkt stattdessen frei und damit in die Verfügungsbefugnis der Insolvenzschriftuldnerin zurück, ist das ein Indiz, dass das frühere Produkt wieder zum Abfall geworden sein dürfte. Denn die Insolvenzschriftuldnerin ist in der Regel nicht mehr zu eigenen Handlungen (wegen Vermögenslosigkeit) fähig.

Im Zweifel sollten also auch die gewonnenen „Abfälle / Produkte“ in die Berechnung der Sicherheitsleistung mengenmäßig mit einbezogen werden. Dafür spricht, dass im Insolvenzfall der Insolvenzverwalter den Betrieb regelmäßig nämlich nicht fortführen würde, um nicht selbst in die

Betreiberverantwortlichkeit zu geraten. M. a. W.: auch der Output läge auf dem Betriebsgelände umher, wo er nicht dauerhaft abgelagert werden dürfte, sondern vielmehr auch der Nachsorgepflicht unterläge. Die dafür anfallenden Kosten müssen dann auch von der Sicherheitsleistung berücksichtigt werden.

Mit Blick auf die Entsorgung sind Kosten für die Abfallmengen auf der Basis von marktgängigen Entsorgungskosten (Verwertungs- bzw. Beseitigungskosten) zu ermitteln, und zwar nach dem derzeitigen Stand der Technik. Für eine liegengebliebene Inputmenge ist das selbstverständlich. Denn die Behörde müsste den Betrieb selbst fortführen, um den Input in einen Output umzuwandeln, was sicher nicht geschehen wird. Aber dieses Postulat gilt auch für den Output. Es mag ja sein, dass der Anlagenbetreiber für seinen Output einen Verwertungsweg reklamiert. Im Insolvenzfall ist dazu jedoch anzumerken, dass dieser Weg wirtschaftlich wohl nicht mehr für den Betreiber funktioniert hat; jedenfalls mit dem Insolvenzverwalter nicht mehr funktioniert (keine Anlagenfortführung s.o.) und die Behörde, welche im Rahmen der Ersatzvornahme die Beräumung des Anlagengeländes durchführt, kaum die Zeit haben dürfte, Marktbeobachtungen zu betreiben, um sich einen neuen Verwertungsweg zu schaffen.

Insoweit ist es auch nicht angängig, bei der Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung einen fiktiven Marktwert des Materials in Ansatz zu bringen und bei der Ermittlung der Sicherheitshöhe zu berücksichtigen. Denn dies hieße neben den beiden oben erwähnten risikobehafteten Faktoren noch einen weiteren Faktor ins Spiel zu bringen, auf den die Behörde nun überhaupt keinen Einfluss hat, nämlich die Marktlage zur Zeit des Sicherungsfalles. Man bedenke ferner: Wenn wirklich eilig entsorgt werden muss und dazu auf eine Sicherheit zurückgegriffen wird, dann werden am Markt durchaus "Mondpreise" von den Entsorgungsunternehmen gemacht und von den Behörden verlangt (vgl. dazu den Fall des BayVGH, Beschluss vom 30.09.2014, 22 ZB 13.579, juris, Rdnrn. 36ff, ferner dazu auch: 4.2 lit. d). Folgerichtig stellt der SiLei-Erlass unter Punkt 9.1 denn auch fest: „Eine abfallfraktionsübergreifende Saldierung von Kosten ist nicht möglich.“

c) Problematischer ist die Konkretisierung der Nrn. 1 und 3 des § 5 III BImSchG. Selbst wenn man sich mit der Überlegung "tröstet" dass die Nr. 3 erst seit dem 30.10.2007 besichert werden muss, so steht doch fest, dass der konkrete Gehalt dieser Nachsorgepflichten – und die Nr. 1 ist immer aktuell gewesen – als auch die zur Umsetzung erforderlichen Kosten allenfalls prognostiziert werden können. Hier können z. B. die für Deponien entwickelten Berechnungskriterien nicht angewendet werden, weil das "Endziel" einer Deponie im Unterschied zu sonstigen Abfallentsorgungsanlagen von vornherein die Stilllegung ist.

Der SiLei-Erlass Punkt 9.2 stellt unter lit. a) bis d) darauf ab, ob Kosten für bestimmte Maßnahmen (z. B. Sicherung und Bewachung, Entfernung von Hilfs- und Betriebsmitteln, Einsatzstoffen etc.) quantifizierbar sind. Dem kann man entnehmen, dass solche Kosten regelmäßig in die Sicherheitsleistung eingerechnet werden sollen, wenn es dafür eine hinreichende Prognosebasis gibt. Für die Quantifizierung kann sich die Behörde aller zulässigen Erkenntnisquellen bedienen.

Aus der Formulierung "regelmäßig abzudeckende Risiken" im Punkt 9.2 des SiLei-Erlasses ergibt sich, dass die abzudeckenden Risiken nicht abschließend aufgezählt sind. Insbesondere die Umstände, die nicht quantifizierbar sind und die der Erlass nicht gesondert aufführt, sind praktisch problematisch. Hier kann man sich nur so behelfen, dass die der Behörde bekannt gewordenen Risikotatbestände in Ihrer Bedeutung abgeschätzt werden. Technisch vernachlässigbare Risiken sollen nicht besichert werden. Die zuständige Behörde kann Risikotatbestände aufgrund ihrer eigenen Erkenntnisse berücksichtigen, aber auch solche, die aufgrund von Stellungnahmen anderer betroffener Behörden in ihr Blickfeld geraten sind (vgl. Punkt 6.1 des SiLei-Erlasses). Erfahrungsgemäß gilt, dass, wenn ein Risikotatbestand hinlänglich beschrieben und in einer konkreten Nachsorgeanordnung beschieden worden ist, eine Quantifizierung auch möglich sein müsste.

Zwar dürften bei ordnungsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb einer Anlage unter Beachtung der genannten Grundpflichten grundsätzlich weder von der Anlage noch von dem Anlagengrundstück Gefahren ausgehen. Häufig wird aber erst nach Stilllegung offenkundig, dass die genannten Pflichten nicht oder nicht vollständig erfüllt wurden, indem Bodenverunreinigungen und/oder die Ablagerung schädlicher Stoffe in der Anlage entdeckt werden. Die Regelung dehnt deshalb die Verantwortung des Betreibers auf die Zeit nach Betriebseinstellung aus; Schutzzweck ist die Sicherung der Umweltverträglichkeit einer genehmigungsbedürftigen Anlage auch für die Zeit nach Betriebsende. Aus dem Vorstehenden folgt zugleich, dass zu den Nachsorgepflichten des Betreibers einer Abfallentsorgungsanlage nicht nur die Entsorgung der in der Anlage zulässigerweise, sondern darüber hinaus auch der nicht genehmigungskonformen Abfälle gehört. (vgl. Grete/Küster, NuR 2002, 467 (470); vgl. auch OVG Münster, Beschluss vom 02.02.2011, 8 B 1675/10, juris, Rdnr. 22ff.)

d) Die der Sicherheitsleistung zugrunde liegende Prognose der Behörde zu den möglichen Kosten der Nachsorgepflichtigen ist im gerichtlichen Verfahren nur eingeschränkt überprüfbar. Die Anordnung der Sicherheitsleistung ist lediglich daraufhin zu überprüfen, ob der Antragsgegner bei seiner Entscheidung den zutreffenden Maßstab zugrunde gelegt hat und ob die Prognose der Behörde über die voraussichtlichen Sanierungs- und Entsorgungskosten vertretbar ist (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 02.02.2011, 8 B 1675/10, juris, Rdnr. 45 und 47).

Das Prognoserisiko, die Sicherheit werde eine ausreichende Höhe haben, verbleibt bei der öffentlichen Hand, wird aber durch den Umstand etwas gemildert, dass die Sicherheitsleistung regelmäßig, d.h. alle drei Jahre überprüft und ggf. angepasst (erhöht) wird (SiLei-Erlass, Punkt 7.2; s. dazu auch Kap. 5.1). Mindestens muss die zu leistende Sicherheit so hoch sein, dass sie die Risiken, welche im SiLei-Erlass unter Punkt 9.2. lit. a) bis d) genannt sind, abdeckt.

4.2 Berechnungsgrundlage

Die Sicherheitsleistung wird der Höhe nach im Wesentlichen durch die voraussichtlichen Kosten der Entsorgung der maximal zulässigen Menge an gelagerten Abfällen bestimmt (vgl. auch BVerwG, Urteil v. 13.03.2008, 7C 44/07, 7 C 45/07).

a) Die gesamten voraussichtlichen Entsorgungskosten für alle in einer Anlage gelagerten Abfälle ergeben sich als Summe der voraussichtlichen Entsorgungskosten für die gelagerten einzelnen Abfallarten. Diese wiederum berechnen sich als Produkt aus der nach der Genehmigung maximal zulässigen Lagermenge für die einzelne Abfallart in Tonnen multipliziert mit einem durchschnittlichen Entsorgungspreis je Tonne der betreffenden Abfallart. Die Berechnung ist dabei für den In- und Output durchzuführen.

Sind die Abfallmengen im In- und Output und Abfallagerkapazitäten der Anlage in der Genehmigung nicht begrenzt worden, so ist dies durch nachträgliche Anordnung festzulegen und diese Menge bei der Bestimmung der Sicherheitsleistung zugrunde zu legen (SiLei-Erlass, Punkt 7.1). Grundlage einer solchen Anordnung wäre § 17 BImSchG. Sie würde sich auf die Festlegung von konkreten Mengen, Flächengrößen, Stapel- oder Lagerhöhen etc. erstrecken, und zwar für den In- und Output.

Allerdings taucht dabei das Problem auf, dass eine solche Anordnung mit Rechtsmitteln vom Betreiber angefochten werden könnte, wodurch die spätere Festsetzung der Sicherheitsleistung für die Dauer eines Rechtsstreites in Frage gestellt sein könnte. Andererseits kann es nicht in Betracht kommen, den Anlagenbetrieb unbesichert zu lassen, während der Rechtsstreit geführt würde.

In so einem Fall bleibt der Behörde nur übrig die maximalen Lagermengen der einzelnen Abfälle vorläufig auf der Grundlage der genehmigten Lagerflächen und der genehmigten Belegung dieser Lagerflächen zu ermitteln. Soweit die BImSch-Genehmigung insoweit auch keine Regelungen trifft (was bei älteren Genehmigungen vor dem Jahr 2001 durchaus der Fall sein kann), muss auf die Abfallmengen abgehoben werden, die unter Berücksichtigung des erlaubten Anlagenbetriebes maximal zu erwarten sind (vgl. VG Halle, Urt. vom 01.09.2014, 4 A 62/13 HAL, UA, S. 10 Mitte, rechtskräftig; den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil hat das OVG Magdeburg mit Beschluss vom 15.11.2015 – 2 L 122/14 -, n. v., abgelehnt). Danach wäre dann die Sicherheitsleistung zu berechnen und festzusetzen, und zwar solange, bis die o. e. Anordnung nach § 17 BImSchG bestandskräftig geworden ist.

Dabei darf die Behörde im Rahmen einer „lebensnahen“ Prognoseentscheidung über die Höhe der Sicherheitsleistung auf den maximal genehmigten Anlagenbetrieb abstellen, d.h. auf jenen Anlagenbetrieb, in dem die größten Abfallmengen bzw. die höchsten Entsorgungskosten zu erwarten sind (vgl. VG Halle, a. a. O. S. 10 unten, das. Urt. vom 12.05.2012 – 4 A 358/10 HAL).

Für die Berechnung der Sicherheitsleistung wird - unter Hinweis auf die Beachtung der Vorgaben der Punkte 6 und 7 des SiLei-Erlasses – bzw. unter Berücksichtigung einer lebensnahen Prognoseentscheidung - folgende Verfahrensweise vorgeschlagen:

Für bestehende Anlagen, bei denen die bereits festgesetzte Höhe der Sicherheitsleistung lediglich überprüft und angepasst werden muss, sollte die Berechnung unter Berücksichtigung des Mittelwertes der Entsorgungskosten aus dem genehmigten Abfallartenkatalog erfolgen. Diese Berechnung liefert nahezu gleiche Ergebnisse wie die Berechnung unter Berücksichtigung des Mittelwertes der Abfälle,

welche in den letzten zwei Jahren angenommen wurden. Jedoch werden im ersteren Fall die rechtlich möglichen Zustände von Lagerbelegungen realistischer und belastbarer erfasst und bewertet.

Die Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung für Neuanlagen sollte jedoch nach dem 'Worst-case-szenario' erfolgen, sofern vom Antragsteller in den Genehmigungsunterlagen keine Einschränkungen zur Lagerbelegung getroffen wurden (vgl. SiLei-Erlass, Punkt 9.2 lit. a) und auch unter Mitwirkung des Betreibers keine lebensnahe Einschätzung der zu erwartenden Abfallarten und -mengen durch die Behörde möglich ist. D. h. auszugehen ist dann von den spezifischen Entsorgungskosten der jeweils die höchsten Kosten verursachenden Abfallart, entsprechend der Genehmigung.

Werden genehmigte Lagerkapazitäten betrieblich nicht voll benötigt, so steht es dem Anlagenbetreiber frei, sich insoweit selbst zu beschränken (vgl. SiLei-Erlass, Punkt 6.3). Dies muss allerdings durch einen Teilverzicht auf die Genehmigung geschehen und nicht per Anzeige nach § 15 BImSchG (vgl. auch VG Halle, a. a. O.). Denn die Genehmigungsfreistellung von Änderungsanzeigen nach § 15 BImSchG hindert eine (Wieder-)Aufnahme des ursprünglich genehmigten Betriebes nicht.

b) Zu den Entsorgungskosten kommen zusätzlich Aufwendungen für den Umschlag zur Entsorgung (z.B. Shreddern und Beladen), dem Transport zur nächsten Entsorgungsanlage sowie Analysekosten hinzu. Diese Kosten in eine Summe zu fassen, gestaltet sich sehr schwierig. Im Falle der Transportkosten wird zum Zeitpunkt des Erstellens der Sicherheitsleistung schwer darauf abzustellen sein, wo sich im Insolvenzfall der, für die durch die Behörde zu entsorgenden Abfälle passende, nächstentfernte Entsorger befindet.

Weiter ist der Aufwand zur Analyse der Abfälle (nach Probenahmen) schwer abzuschätzen. Grundlage für die Probenahme sind die Vorgaben der LAGA PN 98. Danach erfolgt Festlegung der Anzahl der zu entnehmenden Proben in Abhängigkeit von der Menge und der Art des Abfalls. Lassen sich danach die Analysekosten genau errechnen, ist diese Berechnung maßgeblich. Im Übrigen hat das BVerwG im bereits mehrfach erwähnten Urteil vom 13.03.2008 dazu folgendes ausgeführt: "Danach sind für die Höhe der Sicherheitsleistung insbesondere die Entsorgungskosten für die maximal genehmigten Abfälle und ein Zuschlag von 10 bis 20 % für Analyse-, Umschlag-, Transportkosten und Unvorhergesehenes zugrunde zu legen." (vgl. BVerwG, 13.03.2008, 7 C 44/07, juris Rdnr. 41). Hier empfiehlt es sich für gefährliche Abfälle (*-Abfälle) eine Pauschale von 20 % anzusetzen. Für alle anderen Abfälle wird eine Pauschale von 10 % als ausreichend anzusehen sein.

c) Doch auch hier stellt sich die Frage, ob diese pauschalierten Kosten, die tatsächlichen Nebenkosten ausreichend abdecken.

Was ist also zu bedenken, wenn die recherchierten Entsorgungspreise für eine große Menge von Abfällen sehr gering sind (geringfügig höher als die Bagatellgrenze von 10.000 €, siehe Kap. 5.1), die Sicherheitsleistung für diese Abfälle somit sehr niedrig ausfällt und die daraus folgende Pauschalierung der Nebenkosten schon vom logischen Betrachtungsstandpunkt des jeweiligen Bearbeiters nicht als ausreichend anzusehen ist?

Hier empfiehlt es sich zum Abgleich und zur Festigung der Sicherheitsleistung ein Gegenrechnen der Nebenkosten durchzuführen. Für den Transport sollten Kosten, wie bisher vielseits praktiziert, mit 10 €/t für einen maximalen Transportweg von 100 km zum nächsten Entsorger und für den Umschlag (Vorbereitung, Shreddern, Beladen) mit je 10 – 15 €/t anzusetzen sein.

In Anbetracht der bisher unterschiedlichen Herangehensweise bezüglich der Festsetzung von Analysekosten empfiehlt es sich von Kosten für Analysen bei mehrmaliger Beprobung (z.B. je nach Abfallart und -menge aller 500 t) von durchschnittlich ca. 1 €/t (mindestens aber 500 € für die Erstanalyse) auszugehen. Sollten diese Kosten höher liegen als der pauschalierte Zuschlag, so versteht es sich von selbst die höheren Nebenkosten in der Sicherheitsleistung anzusetzen.

Abschließend sollte die jeweils aktuelle Mehrwertsteuer nicht vergessen werden, denn diese wird eine Behörde zur Entsorgung der Abfälle im Insolvenzfall gegenüber dem nachfolgenden entsorgenden Unternehmen aufwenden müssen. Eine Behörde ist eben, anders als ein Privatunternehmen, nicht vorsteuerabzugsberechtigt (vgl. dazu: VG Halle, Urt. vom 01.09.2014, 4 A 62/13 HAL, UA S. 13 unten).

d) Wenn für den Betreiber die von den Behörden berechnete Sicherheitsleistung nicht akzeptabel erscheint, dann sieht der Punkt 6.3 SiLei-Erlasses vor, ihm u. a. die Möglichkeit einzuräumen, geringere Kosten für die Durchführung der einzelnen Nachsorgepflichten verlässlich nachzuweisen. Die Anforderungen an eine solche Nachweisführung sind allerdings hoch. Unmaßgeblich ist insoweit, zu

welchen Preisen der Betreiber selbst einzelne Abfallarten zur Entsorgung annimmt. Dies kann keine geeignete Grundlage für die Schätzung von Entsorgungskosten sein (vgl. VG Halle, Urt. vom 01.09.2014, 4 A 62/13 HAL, UA, S.12/13). Ferner ist zu berücksichtigen, dass es angesichts des Normzwecks nicht darauf ankommt, welchen Preis der Betreiber ggf. nach ausführlicher Sondierung des Marktes und Verhandlungen mit verschiedenen Unternehmen erzielen kann. Vielmehr richten sich die Kosten der Ersatzvornahme zur Erfüllung der Nachsorgepflichten nach den Angeboten, die der Behörde dann auf ihre Nachfrage hin unterbreitet werden. Gerade aber wenn eine Behörde auf eine kurzfristige Abholung bzw. Abnahme des Abfalles angewiesen ist, werden die ihr angebotenen Konditionen in der Regel ungünstiger sein, als die, die der Betreiber, ggf. unter Ausnutzung seiner Geschäftskontakte, erzielen kann (vgl. VG Halle, a. a. O., UA S. 13, OVG Magdeburg, Urteil vom 25.10.2011, 2 L87/11, juris, dort Rdnr. 50.).

5. Vom "innerbehördlichen Umgang" mit der Problematik

5.1 Die Ermessensausübung

a) Das Auferlegen einer Sicherheitsleistung steht nur eingeschränkt im Ermessen der zuständigen Behörde, da die entsprechenden Gesetzesbestimmungen als Soll-Bestimmungen ausgelegt sind; d. h. die zuständige Behörde soll von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung grundsätzlich Gebrauch machen. Diese Formulierung als Soll-Vorschrift macht deutlich, dass von dem Verlangen nach einer Sicherheitsleistung lediglich in atypischen Fällen abzusehen ist. Dies entspricht der mit Art. 2 Nr. 3 RGU verfolgten Absicht des Gesetzgebers, den Ermessensspielraum der Behörde einzuschränken (vgl. BT-Drs. 16/13301 S. 7). Ein derartiger atypischer Fall liegt bei einer am Ziel der Vorschrift orientierten Auslegung dann vor, wenn aufgrund besonderer Umstände die Gefahr, dass die öffentliche Hand bei Insolvenz des Betreibers der Anlage hohe Kosten zu tragen hat, auch ohne Sicherheitsleistung verneint werden kann. Das bedeutet umgekehrt, dass bereits das allgemeine Liquiditätsrisiko grundsätzlich zur Anordnung einer Sicherheitsleistung führt. (vgl. BVerwG, Beschluss vom 03. März 2016 – 7 B 44/15 –, juris, Rdnr. 16, SiLei-Erlass, Punkt 4.2).

Dabei ist bei der Ausfüllung des Rest-Ermessensspielraums die Frage nach der Sicherheitsleistung stets auf Grund einer Einzelfallbetrachtung zu entscheiden, wobei die Maßgaben unter Abschnitt 2. und 3. bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind.

Die Ermessensentscheidung muss – egal wie sie ausfällt – aktenkundig gemacht werden. Dies kann geschehen entweder durch ein Exemplar des Sicherheitsleistungsbescheides bzw. der BImSch-Genehmigung oder durch einen Aktenvermerk, warum im atypischen Einzelfall keine Sicherheit gefordert wird. Im Ergebnis muss also in jedem Vorgang einer "8'er Anlage" entweder eine Sicherheitsleistung vorgesehen oder der Verzicht auf die Sicherheitsleistung begründet sein (vgl. SiLei-Erlass, Punkt 4.2.).

Im Rahmen der Bearbeitung von Widersprüchen gegen die von den unteren Immissionsschutzbehörden festgesetzten Sicherheitsleistungen wurde in der Vergangenheit durch das Landesverwaltungsamt immer wieder festgestellt, dass die jeweiligen Bearbeiter (im Rahmen ihrer Ermessensausübung) von den vom LAU ermittelten Entsorgungskosten abgewichen sind, ohne die Gründe hierfür in der Akte zu dokumentieren. So sei an dieser Stelle einmal klargestellt, dass sich die Dokumentation der Ermessensausübung nicht nur auf das OB einer Sicherheitsleistung beschränkt, sondern auch die Frage nach der Berechnung der jeweiligen Höhe umfasst.

Ebenfalls aktenkundig zu machen ist das Ergebnis der regelmäßigen Überprüfung der Sicherheit hinsichtlich des Erhaltes ihres realen Wertes, hinsichtlich ihrer Rahmenbedingungen bezogen auf den Anlagenbetrieb und hinsichtlich der Marktgegebenheiten. Diese Überprüfung hat, im Rahmen der Anlagenüberwachung, unter Beachtung der Maßgaben des Punktes 7.2 des SiLei-Erlasses, regelmäßig in einem Abstand von höchstens drei Jahren durch die zuständige Behörde stattzufinden. Bei Bedarf ist die Sicherheit den veränderten Bedingungen anzupassen, d.h. die Bescheidlage ist entsprechend zu verändern.

Kommt die Behörde zu dem Schluss gegenwärtig keine Sicherheitsleistung zu fordern, so soll sie den Betreiber zumindest in geeigneter Form darauf hinweisen, dass trotzdem die Möglichkeit einer späteren Anordnung besteht.

Wird eine Sicherheitsleistung erhoben, so hat die Behörde den Betreiber auf die Möglichkeit einer nachträglichen Erhöhung durch einen Vorbehalt im Bescheid hinzuweisen (vgl. SiLei-Erlass, Punkt 4.1).

Im Rahmen der Ermessensausübung kann auch bei einer Lagerung nur unbedeutender Abfallmengen von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung nicht abgesehen werden. Insbesondere gibt es keine Bagatellgrenze (Kleinbetragssicherheit), die den Schluss auf einen atypischen Sachverhalt zulassen könnte. Hierin liegt eine Abweichung von den bisherigen Handlungsanleitungen des LVwA, die bislang eine solche Grenze i. H. von 10.000 Euro vorsahen. Der SiLei-Erlass hat unter Punkt 8, die Fälle in denen auf eine Sicherheitsleistung zu verzichten ist, abschließend geregelt, ohne diese Konstellation aufzunehmen. Das ist auch konsequent, soll die Sicherheitsleistung dazu dienen den Staat letztlich von allen Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungskosten freizustellen, so besteht kein Anlass ihm auch nur das geringste Kostenrisiko aufzuerlegen. Denn das Anerkenntnis einer Bagatellgrenze würde letztlich bedeuten, ein – wenn auch nur (im Umweltsinne) geringes - Insolvenzrisiko des Betreibers zu sozialisieren. (Nähere Erläuterungen: s. Teil B, Punkt 1.1, lit e). Soweit in der Vergangenheit durch die zuständigen Behörden aufgrund der v. e. Bagatellregelung auf eine Sicherheitsleistung verzichtet worden ist, sind in diesen Fällen nunmehr im Wege der Bescheidung die Sicherheiten nachzuerheben.

b) aa) Wird eine Sicherheitsleistung erhoben, soll diese in den Fällen des § 12 I 2 (§ 4) BImSchG von der Behörde ab Beginn der Errichtung der Anlage fällig gestellt werden. Dahinter steht die Überlegung, dass sich das zu besichernde Risiko jederzeit i. R. der Ausnutzung der Genehmigung realisieren kann (z. B. wenn die Baufinanzierung des Betreibers „platzt“, weil er insolvent geworden ist). Und die Anlage zu errichten bedeutet die Genehmigung auszunutzen. M. a. W. das Sicherungsbedürfnis der öffentlichen Hand bezüglich der Pflichten aus § 5 III BImSchG ist zu jedem Zeitpunkt des Gebrauchmachens von der Genehmigung (und damit von Anfang an) gleich hoch. Dem kann man nicht mit der Erwägung entgehen, während der Errichtungsphase gebe es ja noch gar keine Abfälle aus der Betriebstätigkeit, die – egal ob Input oder Output – auf dem Gelände lagern würden. Denn eine halb fertige Invest-Ruine würde im Insolvenzfall kaum vom Insolvenzverwalter fertig gebaut werden, damit dieser dann die Anlage de facto stilllegen und verkaufen würde. Die Praxis zeigt, dass in so einem Fall die Anlagengrundstücke vom Insolvenzverwalter freigegeben werden, um die Masse von möglichen Inanspruchnahmen zu entlasten. Wären für einen Weiterbau die nötigen Mittel da, hätte der Betreiber das Vorhaben wohl fortgeführt. Rein praktisch hat man „Bauschutt in spe“ vor sich, wenn der unfertige Bau i. R. der Nachsorge abgerissen und der Abfall dann entsorgt werden muss. Das ist übrigens ein Aspekt, der dafür spricht, die BImSch-Genehmigung prinzipiell von einer Besicherung vor Aufnahme der Errichtungsarbeiten abhängig zu machen (wie hier i. Erg. Leitfaden SiLei RP, Punkt 6.1.2 lit. a)).

bb) Noch weiter zeitlich nach vorne geht inzwischen die Rechtsprechung. Ursprünglich hatte das BVerwG sich in einer frühen Entscheidung zur nachträglichen Anordnung einer Sicherheitsleistung bei planfestgestellten Deponien nach § 8 Abs. 1 Satz 3 AbfG geäußert (Urt. v. 29.11.1991 - 7 C 6.91 - BVerwGE 89, 215, 220). Es hat die Möglichkeit nachträglicher Auflagen damit gerechtfertigt, es könne Fälle geben, in denen sich die Notwendigkeit einer Sicherheitsleistung nicht bereits im Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung, sondern erst nach ihrem Erlass ergebe, etwa weil die Gefahr der Illiquidität des Anlagenbetreibers erst später eintrete oder sichtbar werde oder weil Art oder Ausmaß der erforderlichen Nachsorgemaßnahmen und ein darauf bezogenes Sicherungsbedürfnis erst während des Betriebs der Anlage zutage trete. In derartigen Fällen wäre es unverhältnismäßig und damit rechtswidrig, gewissermaßen auf Verdacht schon im Zulassungsbescheid eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Auf der anderen Seite wäre es im Interesse des Schutzes vor den mit stillgelegten Abfallentsorgungsanlagen verbundenen Gefahren unverständlich, wenn im Falle eines nachträglich auftretenden Bedürfnisses eine Sicherheit überhaupt nicht mehr auferlegt werden könnte. Ein sachgerechter Umgang mit dem Instrument der Sicherheitsleistung setze also gerade die Möglichkeit voraus, dieses Mittel zu dem Zeitpunkt einzusetzen, zu dem die abzuwendende Gefahr erkennbar werde. Aber bereits in der mehrfach erwähnten Entscheidung vom 13.03.2008 (BVerwG, 7 C 44/07) hat es hierzu klargestellt, dass damit kein Zuwarten verlangt wird bis es quasi gefährlich wird, sondern eine Sicherheitsleistung schon früher ermessensfehlerfrei verlangt werden kann (vgl. Neumann, jurisPR-BVerwG 15/2008 Anm. 3, Abschnitt C a. E.). Im Gegenteil: Soll die Sicherheitsleistung kein „stumpfes Schwert“ sein, muss sie zu einem Zeitpunkt angefordert werden, in dem der Betreiber mit Sicherheit noch zahlungsfähig ist. Dies ist der Zeitpunkt vor Erlass der Genehmigung, denn in diesem Zeitpunkt wird die Finanzierung der Kosten der Anlage sichergestellt, die auch die Kosten für den Rückbau der Anlage einbeziehen kann. Jeder spätere Zeitpunkt birgt die Gefahr, dass der Anlagenbetreiber – aus welchen Gründen auch immer – zahlungsunfähig ist und die Sicherheit nicht mehr leisten kann (vgl. VG Halle (Saale), Urteil vom 12. Juli 2011 – 4 A 29/10 –, juris Rn. 38 und 39, ferner: OVG LSA, Urteil vom 12. Mai 2011 – 2 L 239/09 – juris Rn. 46).

In den Genehmigungsbescheiden nach § 16 BImSchG wird dieser Zeitpunkt manchmal auf die Inbetriebnahme der geänderten Anlage (also nach hinten) gezogen. Das ist nach Auffassung der Rspr. auch zulässig (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 16.11.2009, - 12 LB 344/07 – juris, Leitsatz Nr. 1), wenn

es auch dem Sicherheitsbedürfnis der öffentlichen Hand nicht ganz gerecht wird. Diese Vorgehensweise entspricht aber grds. der Erlasslage (vgl. SiLei-Erlass, Punkt 6.4) und ist der Überlegung geschuldet, dass ja bereits eine Anlage errichtet ist, für die zumindest eine Besicherung besteht.

cc) Besteht eine Anlage aus mehreren selbständigen Teilabschnitten, die unabhängig voneinander errichtet und betrieben werden können (zusammengesetzte Anlage gem. § 1 III der 4. BImSchV) und ist geplant, die Anlage in mehreren Bauabschnitten zu errichten und die einzelnen Teilanlagen zu unterschiedlichen Zeiten in Betrieb zu nehmen, so kann auch die Erbringung der Sicherheitsleistung sachlich an diese Bauabschnitte angeknüpft werden. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die aufschiebende Bedingung so formuliert wird, dass bereits die Errichtung des jeweiligen Bauabschnitts die vorherige Erbringung der Sicherheitsleistung voraussetzt.

c) Nach der Vorstellung des Gesetzgebers soll die Sicherheit an sich in einer Summe erhoben und geleistet werden. Wirtschaftlich betrachtet gibt es jedoch genug bestehende Anlagen, die eine solche Vorgehensweise überhart treffen würde, weil diese Anlagen sich knapp oberhalb der Wirtschaftlichkeitsgrenze bewegen und die Behörde dies aus den Ergebnissen ihrer Überwachung heraus auch weiß. Gerade diese Anlagen sind aus behördlicher Sicht jedoch besonders "sicherheitsbedürftig", so dass sich ein Absehen von einer Sicherheitsleistung in diesen Fällen wohl verbieten dürfte. Hier bleibt nur der Weg die Sicherheit zeitlich gestaffelt aufzubauen, d.h. eine ratenweise Aufstockung der Sicherheit bis zur festgesetzten Höhe in Jahresscheiben zuzulassen. Dabei sind folgende Aspekte zu bedenken:

aa) Es kommt nicht in Betracht, einen Sicherungsbetrag von z. B. 100.000 Euro in 50 Jahresraten á 2.000 Euro "abzustottern". D.h. es muss eine vernünftige Grenze gezogen werden hinsichtlich der wirtschaftlichen Interessen der Betreiber und dem Sicherheitsbedürfnis der öffentlichen Hand. Hier dürfte ein Zeitraum von max. vier vollen Geschäftsjahren (gerechnet ab dem Jahr der Forderung nach einer Sicherheitsleistung) praktisch immer ausreichend sein, die Sicherheit aufzubauen; z. B.: die Behörde fordert Anfang 2014 eine Sicherheitsleistung; dann hätte der Betreiber bis Ende 2018 Zeit, die Sicherheit aufzubauen. Je finanzstärker der Betreiber oder je lukrativer das Geschäft ist, kann auch ein kürzerer Aufbauzeitraum in Betracht kommen. Hinter dem erwähnten 4-Jahres-Zeitraum steht die Überlegung, dass eine ordnungsgemäß arbeitende Anlage die angenommenen Abfälle in diesem Zeitraum einmal vollständig umgeschlagen (behandelt) haben sollte und sich der Betreiber bei der Neuannahme von Abfällen auf die zusätzlichen Kosten der Sicherheitsleistung hätte einstellen können. Behauptet ein Betreiber trotz Gewährung eines solchen Ansparmodells nicht in der Lage zu sein, die verlangten Raten zu leisten, so wird dadurch die behördliche Forderung weder ermessensfehlerhaft noch unverhältnismäßig. Vielmehr obliegt es dann dem Betreiber seinen Betrieb so zu führen und gegebenenfalls einzuschränken, dass die notwendigen Sicherheiten aufgebracht werden können (vgl. VG Halle, Urt. vom 01.09.2014, 4 A 62/13 HAL, UA S.14 unten).

bb) Für Kleinbeträge, also für Sicherheitsleistungen bis zur Höhe von 40.000 Euro, wird bei Neugenehmigungen eine Staffelung nicht gewährt. Hier kommt der Gedanke zum Tragen, dass die Sicherheitsleistung für die neue Anlage ein selbstverständlicher Bestandteil der Investitionskosten ist.

Für Anlagen, die sich mit "gefährlichen" Abfällen (z. B. quecksilberhaltige oder asbesthaltige Abfälle) in nicht unerheblichen Mengen beschäftigen, wird eine Staffelung nur restriktiv möglich sein (i.d.R. eher nicht).

d) Die Sicherheitsleistung ist bei Neuanlagen Teil der Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides und regelmäßig vor Errichtung der Anlage zu erbringen (vgl. oben Punkt 5.1 b). Dahinter steht die Überlegung, dass sich prinzipiell der Sicherheitsfall unmittelbar nach dem Beginn des Ausnutzens der Genehmigung realisieren könnte und die Sicherheitsleistung per se als notwendiger Bestandteil der Investitionskosten anzusehen ist.

Da die Sicherheitsleistung hinsichtlich der Veränderung tatsächlicher Umstände (z.B. Marktgegebenheiten oder Auswertung von Überwachungsergebnissen während des Betriebes), aber auch wegen ihrer Bonität und Verität regelmäßig überprüft und angepasst werden muss (im Durchschnitt alle drei Jahre, s. o.) ist bereits im Genehmigungsbescheid, ein Hinweis auf die Möglichkeit der Anpassung der Sicherheitsleistung zu erteilen. Eines regelrechten Vorbehaltes der Änderung der Sicherheitsleistung bereits im Genehmigungsbescheid – wie vereinzelt gefordert wird (vgl. z. B. Entscheidungshilfe MVP, Punkt 3.4 Abs. 1) bedarf es aber dazu nicht. Denn das Gesetz (konkret dann

§ 17 IVa BImSchG) gestattet nicht lediglich die einmalige Erhebung einer Sicherheitsleistung. Vielmehr gebraucht der Gesetzeswortlaut einen unbestimmten Artikel. Auf eine bestimmte Anzahl von Anordnungsbescheiden wird die Behörde dabei nicht begrenzt (vgl. VG Halle, Urt. vom 01.09.2014, 4 A 62/13 HAL, UA S. 8 Mitte).

5.2 Formulierungsvorschläge

a) Genehmigungen:

Im Regelfall ist wie folgt zu formulieren:

"Die Genehmigung zum Betrieb der Anlage erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass Herr / Frau / Firma X (*Anlagenbetreiber*) zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 III BImSchG gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt in Halle, (§ 4 BImSchG: spätestens bis zum Termin des Beginns der Anlagenerrichtung (Baubeginnsanzeige) oder: § 16 BImSchG: spätestens bis zum Termin der geplanten Inbetriebnahme der geänderten Anlage) eine Sicherheit in Höhe von Euro (inklusive Mehrwertsteuer) leistet."

Wird dem Anlagenbetreiber ausnahmsweise gestattet, die Sicherheitsleistung zeitlich gestaffelt zu erbringen, muss die Genehmigung eine entsprechende Auflage vorsehen. Dann ist wie folgt zu formulieren:

"Die Genehmigung erfolgt mit der Auflage, dass Herr / Frau / Firma X (*Anlagenbetreiber*) zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 III BImSchG gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, spätestens bis zum (*Datum an dem die zeitliche Staffel endet*) eine Sicherheit in Höhe von insgesamt Euro (inkl. Mehrwertsteuer) leistet, die wie folgt aufzubauen ist (*folgt Angabe der Modalitäten des Aufbaus der Sicherheitsleistung*)."

Und dann jeweils der Hinweis: „Eine spätere Anpassung der Sicherheitsleistung aufgrund veränderter Umstände (z. B. Marktgegebenheiten) ist möglich.“

b) Altanlagen

Bei vorhandenen Anlagen ist die Sicherungsleistung in Form einer nachträglichen Anordnung nach § 17 IV a BImSchG zu fordern (Auflage), und zwar nach vorheriger Anhörung des Anlagenbetreibers (vgl. SiLei-Erlass, Punkt 7.1) Im Anhörungsverfahren soll der Betreiber insbesondere Gelegenheit haben, mit der Behörde über die Höhe und das Mittel der Sicherheit, insbesondere über den Umfang der Nachsorgepflichten zu diskutieren. Nach Möglichkeit soll beim Betreiber Verständnis für das behördliche Verlangen geweckt werden. Dies kann z. B. dadurch geschehen, dass die Behörde den Betreiber darauf hinweist, dass gerade die flächendeckende Forderung von Sicherheitsleistungen für die seriösen Entsorgungsunternehmen auch Vorteile bringt. Hierdurch werden nämlich unseriöse Wettbewerber, die dadurch Preisvorteile erreichen, dass sie große Abfallmengen ohne betriebswirtschaftlich gesicherte Entsorgungskonzepte annehmen, vom Markt für Entsorgungsleistungen ferngehalten.

Ziel sollte es, wenn möglich, sein hier zwischen Behörde und Betreiber zu einem Konsens zu gelangen.

Das Setzen einer Frist zur Erfüllung der Auflage ist sinnvoll. Wird die Auflage vom Betreiber nicht erfüllt, liegt ein Fall des § 20 I BImSchG vor, d. h. die Anlage ist stillzulegen (vgl. SiLei-Erlass, Punkt 5 a. E.; str. vgl. auch Teil B, Punkt 1.4 lit. d). Auch hier muss ein Hinweis auf die Möglichkeit einer späteren Anpassung (z. B. einer Nachforderung) aus den o. a. - unter Punkt 5.1 cc) - Erwägungen in der Anordnung aufgenommen werden.

Es ist im Regelfall wie folgt zu formulieren:

"Es ergeht die nachträgliche Anordnung, dass Herr / Frau / Firma X (*Anlagenbetreiber*) zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 III BImSchG gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt Halle, eine Sicherheit in Höhe von Euro (inkl. Mehrwertsteuer) leistet.

Die Sicherheitsleistung ist innerhalb von sechs Wochen ab Bekanntgabe dieses Bescheides zu erbringen bzw. nachzuweisen.

Hinweis: Eine spätere Anpassung der Sicherheitsleistung aufgrund veränderter Umstände (z. B. Marktgegebenheiten) ist möglich.“

Wird dem Anlagenbetreiber ausnahmsweise gewährt, die Sicherheit sukzessive aufzubauen, so muss der Tenor der Entscheidung natürlich entsprechend angepasst werden, je nach dem – wie die Modalitäten genau aussehen.

c) Gemeinsamer Text: „Die Sicherheitsleistung kann (vom Betreiber) aus den in § 232 BGB bezeichneten Sicherungsmitteln frei gewählt oder durch eine erstklassige Bürgschaft gestellt werden. Je nach gewähltem Mittel sind die Maßgaben der § 233 bis 240 BGB zu beachten.

Hinweis: Es wird empfohlen, die Sicherheit in Form einer erstklassigen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlich-rechtlichen Sparkasse zu erbringen. Erstklassig ist eine Bürgschaft dann, wenn die Bürgschaftserklärung so gefasst ist, dass die Bürgschaft unbefristet, einreddefrei und selbstschuldnerisch bestellt wird. Einreddefrei ist eine Bürgschaft, wenn sie unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) erteilt wird. Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Sicherheitszweck erfüllt ist oder im Falle des Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheitsleistung hinterlegt hat.“

5.3 Vorgehensweise

a) Ist eine Sicherheitsleistung erforderlich, hat die Behörde einen Bescheid zu erlassen (wg. der Option einer Vertragslösung siehe gleich d). Adressat der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist in jedem Fall der (letzte) Anlagenbetreiber, d.h. derjenige, der den bestimmenden Einfluss auf die Lage, die Beschaffenheit und den Betrieb der Anlage ausübt.

Geeignete „Bescheide“ für das Anordnen einer Sicherheitsleistung sind Genehmigungen nach den §§ 4 oder 16 BImSchG bzw. nachträgliche Anordnungen nach § 17 IV a BImSchG.

Beachte: Ein Bescheid nach § 15 II BImSchG mit dem eine Änderungsanzeige genehmigungsfrei gestellt wird, kann als feststellender Verwaltungsakt nicht mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sollte im Zusammenhang mit einer angezeigten Änderung eine Anpassung der Sicherheitsleistung erforderlich werden, kann diese nur im Wege einer nachträglichen Anordnung erfolgen.

Im Falle der Insolvenz ist der Insolvenzverwalter Adressat einer Anordnung nach § 17 IV a BImSchG; ihm obliegt die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Pflichten, die sich auf die Gegenstände der Insolvenzmasse beziehen.

b) aa) Im Hinblick auf die Vielzahl bereits bestehender unterschiedlicher "8' er Anlagen" dürfte es für die zuständige Behörde schwierig sein, diese simultan und zeitnah einer Überprüfung auf die Notwendigkeit einer Sicherheitsleistung zu unterziehen. Daher ist folgende Abarbeitungspriorität anzustreben:

- Anlagen, die bereits überfrachtet sind; sich also außerhalb des genehmigten Zustandes bewegen, bzw. sich bewegt haben oder bei denen es in der Vergangenheit zu sonst außergewöhnlichen Betriebszuständen gekommen ist (z. B. Brände); (unabhängig von der Einstufung des Anhangs zur 4. BImSchV),
- Anlagen nach den Nrn. 8.4, 8.5, 8.7, 8.11, 8.12.3
- Anlagen nach den Nrn. 8.6.1, 8.8, 8.10.1, 8.12.1, 8.14.1, 8.14.2., 8.14.3.1, 8.14.3.2, 8.15 (s. dazu auch gleich unten),
- Anlagen nach den Nrn. 8.6.2, 8.6.3, 8.9, 8.10.2, 8.12.2, 8.14.3.3, sowie
- Anlagen nach den Nrn. 8.1, 8.2, 8.3.

Hier ist noch zu beachten, dass auf die Anlagen nach Nr. 8.14 des Anhangs zur 4. BImSchV auch der § 18 DepV Anwendung findet.

bb) Teilweise wird die Auffassung vertreten, bei reinen Anlagen zum Umschlagen von Abfällen nach der Nr. 8.15, einschließlich des Hafenumschlages, könne auf eine Sicherheitsleistung verzichtet werden (so z. B. Entscheidungshilfe MVP, Pkt. 3.1 Abs. 4). Dem ist nicht zu folgen. Im Sicherungsfall würde ein Insolvenzverwalter die Anlage bestenfalls ruhend fortführen, d.h. keine Umschlagstätigkeit mehr entfalten, sondern einen Käufer für die Anlage suchen. Da beim Umschlagen von Abfällen i. d. R. der Anlagenbetreiber Verträge mit den anliefernden Unternehmen hat, denen er die Umschlagsleistung

schuldet, ein Insolvenzverwalter aber die Erfüllung solcher Verträge verweigern kann (vgl. § 103 II InsO), hinge das Sicherungsbedürfnis der öffentlichen Hand letztlich vom Verhalten des Insolvenzverwalters ab. Das ist aber nicht akzeptabel. Die Lösung besteht in diesen Fällen darin, den Insolvenzverwalter zu befragen, ob er die vorhandenen Abfälle umschlagen will oder nicht. Geschieht dies, ist für eine behördliche Nachsorge insoweit kein Raum und eine deswegen vorhandene Sicherheit frei zu geben. Geschieht dies nicht, werden de facto Abfälle gelagert und dann wird die Sicherheitsleistung auch benötigt.

c) Die Behörde muss berücksichtigen, dass die Entsorgung der Abfälle nur in zugelassenen Anlagen zu erfolgen hat. Da eine Körperschaft des öffentlichen Rechts tätig wird (Land oder Landkreis) sind die Regeln über öffentliche Ausschreibungen zu beachten. Der Nachweis der Endentsorgung ist in dem jeweiligen Angebot darzulegen und unverzüglich nach Abschluss der Entsorgung gegenüber der ausschreibenden Behörde zu führen.

d) Sonderproblem: ö. r. Vertrag über eine Sicherheitsleistung?

Theoretisch kann die Behörde mit einem Betreiber einen (subordinationsrechtlichen) öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen, um dort zu vereinbaren, was sie ansonsten in einen Sicherheitsleistungsbescheid schreiben würde (vgl. § 54 VwVfG; ferner: Leitfaden SiLei, RP, Punkt 3.4.2, der einen Vertrag für möglich hält, wenn ein Dritter – Nichtbetreiber – verpflichtet werden soll.). Diese Vorgehensweise ist jedoch praktisch unzweckmäßig und wird dem Sicherungsbedürfnis der öffentlichen Hand spätestens dann nicht mehr gerecht, wenn die Sicherheitsleistung angepasst werden muss. Solange der Vertrag nämlich läuft, ist die Behörde gehindert von § 17 IV a 1 BImSchG Gebrauch zu machen und die Sicherheitsleistung einseitig (zum Beispiel an veränderte Gegebenheiten) anzupassen (vgl. VG Weimar, Beschluss vom 03.03.2015, 7 E 145/15 We, juris, dort Rdnr. 5 bzw. 62.). Ferner: leistet der Betreiber nach Vertragsschluss die Sicherheit nicht, dann kann die Behörde nicht einfach vollstrecken (wie sie es aus einem Bescheid könnte), sondern müsste den Betreiber vor dem VG auf Leistung der Sicherheit verklagen, wodurch u. U. Jahre ins Land gingen.

Daneben dürfte es rechtlich bedenklich sein, einen solchen (ö. r.) Vertragsschluss hier für möglich zu halten. Denn in diesem Rahmen gibt es eine dem Zivilrecht entsprechende weite Privatautonomie nicht; der Vertragsinhalt hat sich an dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zu orientieren (vgl. die allgemeine Überlegung des VG Schleswig, Urteil vom 27.11.2015, 4 A 16/14, juris, Rdnr. 112), d. h. hier konkret an den immissionsschutzrechtlichen Grenzen zu orientieren. Diese werden vom Gesetzeswortlaut geprägt; dabei heißt es in § 17 IVa 1 BImSchG kategorisch eine Sicherheitsleistung solle „angeordnet“ werden und in § 12 I 2 BImSchG eine Sicherheitsleistung solle – von hoher Hand – „auferlegt“ werden. Keiner dieser Begriffe deutet darauf hin, dass die Behörde die Sicherheitsleistung (auf Augenhöhe mit dem Betreiber) „aushandeln“ dürfe. Im Gegenteil, die Wortwahl deutet darauf hin, dass dem Gesetzgeber hier – mit Blick auf die Bedeutung des Themas – nur eine Handlungsform vorschwebte, nämlich die durch einen Bescheid. Ansonsten würde das Sicherungsbedürfnis der öffentlichen Hand beliebig zur Disposition gestellt. Dahinter steht die Überlegung, dass das Wohl der Allgemeinheit, hier konkret: der Schutz des Vermögens der öffentlichen Hand, nicht zur Disposition des jeweils handelnden Hoheitsträgers steht.

6. Von der Freigabe von Sicherheiten (vgl. SiLei-Erlass, Punkt 12)

Vorbemerkung: Die bisherige Praxis der letzten 10 Jahre zeigt, dass sich im Sicherungsfall die zur Verfügung stehende Sicherheitsleistung i. d. R. als nicht auskömmlich erwiesen hat, d. h. regelmäßig zu gering war. So stellte sich das Problem einer Freigabe eines Besicherungsrestes (was, wieviel oder an wen) bislang in der Praxis des LVwA nicht. Da dieser Punkt in der geltenden Erlasslage, wie auch vereinzelt in der Rspr. der Verwaltungsgerichte erwähnt wird, sollen zumindest einige allgemeine Bemerkungen erfolgen.

6.1. Pflicht zur Freigabe

a) Eine Verpflichtung der Behörde zur Freigabe einer Sicherheitsleistung ist unter zwei Gesichtspunkten denkbar, nämlich zum einen, dass die aus der Nachsorgeanordnung stammenden Anordnungen zur Konkretisierung der Nachsorgepflicht (aus § 5 III BImSchG) vom letzten Betreiber der Anlage vollständig und „lege artis“ erfüllt worden sind und die Behörde sich hierüber Gewissheit verschafft hat (vgl. Entscheidungshilfe MVP, Punkt 3.5 Abs.1). Dann muss die bestellte Sicherheit in Gänze von der Behörde freigegeben werden (vgl. SiLei-Erlass, Punkt 12.1). In diesem Fall erlischt die besicherte Nachsorgeforderung der Behörde und damit auch das immissionsschutzrechtliche Verwaltungsrechtsverhältnis zwischen Betreiber und Behörde; salopp gesprochen – nach

zivilrechtlichen Maßstäben – wäre die Geschäftsbeziehung zwischen den Beteiligten dann endgültig beendet.

Zu beachten ist dabei, dass gem. § 17 IV a BImSchG Anordnungen zur Erfüllung, der sich aus § 5 III BImSchG ergebenden Pflichten (nur) noch während eines Zeitraumes von einem Jahr nach dem Zeitpunkt der Betriebseinstellung getroffen werden können (vgl. SiLei-Erlass Punkt 12.2). Unter Betriebseinstellung ist die endgültige und vollständige Beendigung aller Betriebshandlungen zu verstehen (Hansmann, in Landmann/Rohmer, UmweltR III, 2011, § 17 Rn. 116; vgl. auch VG Dresden, Urteil vom 14. Juli 2011 – 3 K 1354/08 –, juris, Rdnr. 19). Eine Anlage wird nur dann (im Rechtssinne) nicht mehr betrieben, wenn keine auf den Betriebszweck der Anlage gerichteten Handlungen mehr vorgenommen werden und eine Wiederaufnahme solcher Handlungen nicht zu erwarten ist. Die bestimmungsgemäße, technisch-wirtschaftliche Nutzung der Anlage und die für die Aufrechterhaltung ihrer Prozessabläufe notwendigen Betriebshandlungen müssen also vollständig und endgültig aufgegeben worden sein. Liegt eine solche endgültige Entscheidung zur Betriebsstilllegung der Anlage vor, sind bloße Wartungsarbeiten, Funktionsprüfungen oder Probeläufe nicht (mehr) als Betrieb anzusehen vgl. VG Magdeburg, Urteil vom 03. Dezember 2013 – 2 A 232/11 –, juris Leitsatz Nr. 2 und Rdnr. 38).

Gemeint ist der Zeitpunkt wo die zuständige Behörde tatsächlich Kenntnis von der Betriebseinstellung erhält; das ist im Regelfall der Zeitpunkt der Anzeige nach § 15 III BImSchG bzw. der dort genannte Stilllegungszeitpunkt oder ein von der Behörde bei einer Kontrolle ermittelter Zeitpunkt (str. wie hier: Jarass, Kommentar zum BImSchG, 11. Aufl., § 17 Rdnr. 57 m. w. N., a. A. keine Kenntnis der Behörde erforderlich: Czajka, in Feldhaus, BImSchG, Stand 10/2010, § 17 Rdnr. 114 f; Hansmann in Landmann/Rohmer, Umweltrecht III., § 17 Rn. 117; Storost, in Ule/Laubinger, BImSchG, Kommentar, § 17 F10; vgl. auch VG Dresden, a. a. O. –, juris, Rdnr. 20). Spätestens ist die Betriebseinstellung anzunehmen mit dem Erlöschen der Genehmigung i. S. v. § 18 BImSchG (vgl. VG Magdeburg, Beschluss vom 29. Januar 2013 – 2 B 297/12 –, juris, Rdnr. 21). (Bis der Meinungsstreit höchstrichterlich geklärt ist, kann man den Überwachungsbehörden nur raten, mindestens einmal im Quartal die veröffentlichten Insolvenzen des jeweiligen Zeitraumes durchzusehen.)

Daher ist eine Sicherheitsleistung für solche Nachsorgepflichten, die nicht innerhalb der erwähnten Jahresfrist mit einer Anordnung festgeschrieben wurden, zwingend freizugeben (vgl. SiLei-Erlass, Punkt 12.2). Dahinter steht die Überlegung, dass mit dem Ablauf dieser Jahresfrist das immissionsschutzrechtliche Instrumentarium der Behörde nicht mehr zur Verfügung steht und damit auch keine Sicherheit (nach dem BImSchG) mehr gefordert werden kann. Werden Nachsorgepflichten nicht erfüllt, ist nach Ablauf der Jahresfrist für den Erlass entsprechender Verfügungen nur noch die (allgemeine oder besondere) "Ordnungsbehörde" zuständig, jedoch nicht auf der Grundlage des BImSchG, sondern evtl. nach den Vorschriften des Abfall-, Wasser-, Bodenschutz- oder (u. U. auch) des allgemeinen Ordnungsrechts (SOG LSA); vgl. auch VG Dresden, a. a. O., juris, Rdnr. 22).

Eine Anordnung zur Durchführung der Nachsorgepflichten muss also binnen Jahresfrist auch dann ergehen, wenn der Betreiber mit der Nachsorge bereits freiwillig begonnen hat (z. B. schon bauliche Anlagen abreißt).

Ist eine solche Anordnung ergangen, kann die Sicherheitsleistung zur Erfüllung der hierdurch konkretisierten Nachsorgepflichten auch über die Jahresfrist hinaus bis zu ihrer Erfüllung zurückgehalten werden (vgl. SiLei-Erlass Punkt 12.2).

b) Zum anderen kann eine Verpflichtung zur Freigabe von Sicherheiten dann bestehen, wenn ein Fall der sog. „Übersicherung“ besteht. Ein solcher Fall liegt vor, wenn der zu erwartende Verwertungserlös aus der bestellten Sicherheit (Sicherungswert) höher ist, als die (noch) zu besichernde Nachsorgeforderung (Deckungsgrenze). Voraussetzung dafür ist zunächst, dass die Nachsorgepflichten des Betreibers materiell teilbar sind, d. h. in Teilen erfüllt werden können und in bestimmten Teilen auch erfüllt wurden, während ein „Rest“ noch vom Betreiber zu erledigen ist. Nur dann kann die Frage nach einer Übersicherung und damit verbunden die Problematik einer „teilweisen Freigabe der Sicherheitsleistung“ sich für die Behörde stellen. Damit korrespondierte die Regelung in der Nr. 5 Abs. 2 Satz 3 des (aufgehobenen) RdErl. des MLU vom 20.1.2005, welche bestimmte, dass wenn der Sicherungszweck teilweise entfällt, dann die Sicherheitsleistung anteilig freizugeben ist.

Allerdings führt nicht jede Übersicherung automatisch zu einem Rückgewähranspruch des Betreibers, weil sich die Bestellung der konkreten Sicherheit nach den §§ 232ff. BGB richtet und im Übrigen die Verwertung derselben auch nach den dafür geltenden Regeln des Zivilrechts erfolgt, Im Einzelfall

muss die Übersicherung von demjenigen dargelegt und bewiesen werden, der zu seinen Gunsten die angebliche Übersicherung herausverlangt (vgl. auch gleich 6.2).

6. 2. Zum Verfahren:

Eine Freigabe von Amts wegen findet nicht statt. Im Falle der Erfüllung der Nachsorgepflichten muss der Betreiber oder eine sonst dazu berechnigte Person (Insolvenzverwalter, ggf. Erbe etc.) die Freigabe von der Behörde verlangen und darlegen bzw. ggf. im Zweifel auch beweisen, dass die Voraussetzungen dafür vorliegen. Dahinter steht die Überlegung, dass der Rückgewähranspruch des Betreibers konkludent abhängig ist, von der vorherigen, ordnungsgemäßen Erfüllung der Nachsorgepflichten. Seine Geltendmachung ist quasi aufschiebend bedingt. Den Bedingungseintritt muss aber derjenige darlegen und nachweisen, der sich darauf beruft. Liegen die Voraussetzungen vor, muss die Behörde unverzüglich die Sicherheitsleistung freigeben. Die Behörde muss dies in ihren Akten vermerken. Eines Freigabebescheides an den Betreiber bedarf es nicht; eine formlose Mitteilung über die Freigabe genügt. Die Behörde muss aber das erforderliche Verfahren bei der Hinterlegungsstelle einleiten und durchführen (d.h. die erforderlichen Erklärungen dort abgeben).

Wird die Freigabe (ganz oder teilweise) abgelehnt, ist ein rechtsmittelfähiger Bescheid darüber zu erlassen.

Etwas anders gestaltet sich die Situation bei geltend gemachter Übersicherung. Beantragt der Betreiber oder eine sonst dazu berechnigte Person die (Teil-)Freigabe der Sicherheitsleistung wegen einer behaupteten Übersicherung, dann ist zunächst der (objektive) Wert der (noch vorhandenen) Sicherheitsleistung zu ermitteln. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung des Sicherungsgutes ist der konkrete Zeitpunkt, in dem das Freigabeverlangen gestellt wird (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 23.11.2009; Aktenzeichen: 31 U 323/06, juris Rdnr. 122). Sodann ist der Restwert der Nachsorgeforderung zu errechnen, und zwar nach der Formel:

(Festgesetzte Sicherungssumme - lt. Bescheid = vorauss. Nachsorgekosten - minus Wert der bereits erbrachten Nachsorgeleistungen) = Restwert der Nachsorgeforderung.

Ist der Sicherungswert nun größer als der Restwert liegt eine Übersicherung vor, die zu einem Freigabeanspruch des Betreibers etc. in Höhe der Differenz zwischen den beiden v. e. Werten führt.

Ein Beispiel: Vorauss. Kosten der Nachsorge: 500.000 € (= festgesetzte Gesamtsicherheitsleistung); bereits erbrachte Nachsorgeleistungen: 300.000 €, hinterlegte Sicherheit: eine erstklassige Bankbürgschaft über 500.000 €. Dann würde gelten:

$$500.000 - 300.000 = 200.000.$$

Restwert: 200.000 €;

Sicherungswert: 500.000 €. (s. o., Voraussetzung ist aber, dass die Sicherheitsleistung bislang nicht gebraucht worden ist).

Die Folge ist eine Übersicherung in Höhe von 300.000 Euro, die freizugeben ist.

Theoretisch sind noch zwei andere Fälle denkbar, nämlich erstens: dass der Restwert und der Sicherungswert gleich hoch sind, dann findet keine Freigabe statt. Und: der hoffentlich nur theoretische Fall, dass der Sicherungswert kleiner ist als der Restwert. In diesem Fall wäre eine Anpassung der Sicherheitsleistung (nach oben) wohl erforderlich, d. h. es fände erst recht keine Freigabe statt.

Bei weiteren Teilleistungen im Rahmen der Nachsorge ist die Berechnung mit den dann gültigen Werten zu wiederholen.

Sind alle Nachsorgepflichten schließlich – wie angeordnet – erfüllt, ist der Rest der Sicherheitsleistung in einer Summe freizugeben (vgl. SiLei-Erlass, Punkt 12.1). Wegen einer eventuellen Bescheidung gilt das oben unter 2. eingangs ausgeführte entsprechend. Ob die Behörde von dem letzten Betrag der Sicherheitsleistung vor der Freigabe noch ihre zur Rechtsverfolgung notwendigen Kosten vorher abziehen darf, hängt von der Herkunft der Kosten ab. (vgl. dazu auch Teil B, Punkt 1.5, lit. c).

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt in Kraft. Sie tritt an die Stelle der „Zweite(n) Fassung der Handlungsempfehlung des Landesverwaltungsamtes“ vom März 2010.

Hinweis: Soweit im vorstehenden auf den Teil B (Praxisfragen) verwiesen wird, so wird dieser Bestandteil einer demnächst an die unteren Immissionsschutzbehörden gerichteten Rundverfügung und zur Praxisbeachtung anempfohlen.